

BMF - I/3 (I/3)

An

Gruppe I/B - Zoll

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

Geschäftszahl: 2024-0.785.295

15. Jänner 2025

**VB-0830, Arbeitsrichtlinie Fluorierte Treibhausgase**

Die Arbeitsrichtlinie Fluorierte Treibhausgase (VB-0830) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 15. Jänner 2025

## 0. Einführung

### 0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die vom Zollamt Österreich und von den Zollorganen anlässlich der Ein- und Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen und von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, anzuwendenden Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen sind:

- a) die [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014;
- b) die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2174](#) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Formats der Kennzeichnungen von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068 der Kommission;
- c) die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2195](#) zur Festlegung der Form der Übermittlung der Berichte über Angaben gemäß [Artikel 26 der Verordnung \(EU\) 2024/573](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission;
- d) das [Bundesgesetz zur Reduktion der Emissionen fluoriierter Treibhausgase](#) (Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009), BGBl. I Nr. 103/2009.

### 0.2. Warenverkehr innerhalb der Union

Im Warenverkehr innerhalb der Union bestehen in Bezug auf Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

# 1. Allgemeines

## 1.1. Gegenstand der Verordnung (EU) Nr. 2024/573

Das Ziel der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ist der Umweltschutz durch Minderung der Emissionen von fluorierten Treibhausgasen. Dementsprechend werden in dieser Verordnung festgelegt:

- a) Regeln für die Emissionsbegrenzung, Verwendung, Rückgewinnung, Recycling, Aufarbeitung und Zerstörung von fluorierten Treibhausgasen und für damit verbundene zusätzliche Maßnahmen wie Zertifizierung und Ausbildung, die den sicheren Umgang mit fluorierten Treibhausgasen und alternativen Stoffen, die nicht fluoriert sind, umfassen;
- b) Auflagen für die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die anschließende Lieferung und die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen und von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen;
- c) Auflagen für bestimmte Verwendungen von fluorierten Treibhausgasen;
- d) Mengenbegrenzungen für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen;
- e) Vorschriften für die Berichterstattung.

## 1.2. Anwendungsbereich

Die [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) gilt für:

- a) die in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3) aufgeführten fluorierten Treibhausgase, unabhängig davon, ob sie allein oder als Gemische vorliegen und
- b) Erzeugnisse und Einrichtungen, einschließlich ihrer Teile, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen (Anlage 4).

## 1.3. Begriffsbestimmungen

- 1. „**Treibhauspotenzial**“ oder „**GWP**“ (für „global warming potential“) bezeichnet das Klimaerwärmungspotenzial eines Treibhausgases im Verhältnis zu dem von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>); soweit nichts anderes bestimmt ist, wird es als das Treibhauspotenzial eines Kilogramms eines Treibhausgases, bezogen auf einen Zeitraum von 100 Jahren, gegenüber dem entsprechenden Potenzial eines Kilogramms CO<sub>2</sub>, gemäß den Anhängen I, II, III und VI der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) bzw. für Gemische gemäß [Anhang VI der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) berechnet;

2. **„Gemisch“** bezeichnet einen Stoff aus zwei oder mehr Stoffen, von denen mindestens einer in [Anhang I](#), [Anhang II](#) oder [Anhang III der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) (siehe Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3) aufgeführt ist;
3. **„Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent“** bezeichnet die Menge an Treibhausgasen, ausgedrückt als Produkt aus der Masse der Treibhausgase in metrischen Tonnen und ihrem Treibhauspotenzial;
4. **„teilfluorierte Kohlenwasserstoffe“** oder **„HFKW“** bezeichnet die in Anhang I Gruppe 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) aufgeführten Stoffe oder Gemische, die einen dieser Stoffe enthalten (siehe Anlage 1 Gruppe 1);
5. **„Betreiber“** bezeichnet das Unternehmen, das die tatsächliche Kontrolle über das technische Funktionieren der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse, Einrichtungen oder Anlagen ausübt, oder den Eigentümer, dem durch einen Mitgliedstaat für bestimmte Situationen die Pflichten des Betreibers übertragen wurden;
6. **„Inverkehrbringen“** bezeichnet die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union oder die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Bereitstellung an Dritte innerhalb der Union oder die Verwendung von hergestellten Stoffen oder von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die für den Eigengebrauch hergestellt wurden;
7. **„Einfuhr“** bezeichnet den Eingang von Stoffen, Erzeugnissen und Einrichtungen in das Zollgebiet der Union, soweit das Gebiet von der Ratifizierung des [Montrealer Protokolls](#) von 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (im Folgenden „Protokoll“), erfasst ist, und umfasst die vorübergehende Verwahrung und die Zollverfahren gemäß den Artikeln 201 und 210 der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#);
8. **„Ausfuhr“** bezeichnet den Ausgang von Stoffen, Erzeugnissen und Einrichtungen aus dem Zollgebiet der Union, soweit das Gebiet von der Ratifizierung des Protokolls erfasst ist;
9. **„hermetisch geschlossene Einrichtung“** bezeichnet eine Einrichtung, bei der alle Teile, die fluorierte Treibhausgase enthalten, bei der Herstellung auf dem Betriebsgelände des Herstellers durch Schweißen, Löten oder eine ähnliche dauerhafte Verbindung abgedichtet wurden, und die auch gesicherte Ventile oder gesicherte Zugangsstellen für die Wartung enthalten kann, die einer ordnungsgemäßen Reparatur oder Entsorgung dienen, und bei der die Verbindungen im geschlossenen System eine geprüfte Leckagerate von weniger als 3 Gramm pro Jahr unter einem Druck von wenigstens einem Viertel des höchstzulässigen Drucks aufweisen;

10. „**Behälter**“ bezeichnet ein Gefäß, das in erster Linie zum Transport oder zur Lagerung fluorierter Treibhausgase bestimmt ist;
11. „**Rückgewinnung**“ bezeichnet die Entnahme und Lagerung fluorierter Treibhausgase aus Behältern, Erzeugnissen und Einrichtungen bei der Instandhaltung oder Wartung oder vor der Entsorgung der Behälter, Erzeugnisse oder Einrichtungen;
12. „**Recycling**“ bezeichnet die Wiederverwendung eines rückgewonnenen fluorierten Treibhausgases im Anschluss an ein grundlegendes Reinigungsverfahren, einschließlich Filterung und Trocknung;
13. „**Aufarbeitung**“ bezeichnet die Behandlung eines rückgewonnenen fluorierten Treibhausgases, durch die es unter Berücksichtigung seiner Verwendungen Eigenschaften erreicht, die denen eines ungebrauchten Stoffes gleichwertig sind, in zugelassenen Aufbereitungseinrichtungen, die über für die Aufarbeitung dieser Gase geeignete Anlagen und Abläufe verfügen und die die erforderliche Qualität bewerten und bescheinigen können;
14. „**Zerstörung**“ bezeichnet das Verfahren der dauerhaften und möglichst vollständigen Umwandlung oder der dauerhaften und möglichst vollständigen Zerlegung eines fluorierten Treibhausgases in einen oder mehrere stabile Stoffe, die keine fluorierten Treibhausgase sind;
15. „**Außerbetriebnahme**“ bezeichnet die dauerhafte Einstellung des Betriebes oder der Nutzung eines Erzeugnisses oder einer Einrichtung, das bzw. die fluorierte Treibhausgase enthält, einschließlich der endgültigen Stilllegung einer Anlage;
16. „**Reparatur**“ bezeichnet die Wiederherstellung beschädigter oder undichter Erzeugnisse oder Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, bei der ein Teil betroffen ist, der solche Gase enthält oder hierzu bestimmt ist;
17. „**Installation**“ bezeichnet das Verbinden von zwei oder mehreren Teilen von Einrichtungen oder Kreisläufen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder dazu bestimmt sind, fluorierte Treibhausgase zu enthalten, zwecks Zusammenbau eines Systems am Ort seines künftigen Betriebs, was das Verbinden von Gasleitungen eines Systems zur Schließung eines Kreislafs einschließt, und zwar ungeachtet, ob das System nach dem Zusammenbau befüllt werden muss oder nicht;
18. „**Instandhaltung** oder **Wartung**“ bezeichnet sämtliche Tätigkeiten, ausgenommen Rückgewinnungstätigkeiten gemäß [Artikel 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) und Dichtheitskontrollen gemäß [Artikel 4](#) und [Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b](#)

[der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#), die das Öffnen von Kreisläufen oder anderen Teilen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder dazu bestimmt sind, fluorierte Treibhausgase zu enthalten, erfordern, und zwar im Hinblick auf das Befüllen des Systems mit fluorierten Treibhausgasen, den Ausbau eines oder mehrerer Teile des Kreislafs oder der Einrichtung, den erneuten Zusammenbau zweier oder mehrerer Kreislauf- oder Einrichtungsteile und die Reparatur von Lecks oder die Zugabe von fluoriertem Treibhausgas;

19. „**ungebraucher Stoff**“ bezeichnet einen Stoff, der noch nicht verwendet worden ist; Fluorierte Treibhausgase, die in die Union eingeführt werden, gelten gemäß [Artikel 22 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) als ungebrauchte Gase.
20. „**ortsfest**“ bedeutet während des Betriebs im Normalfall unbewegt und umfasst Raumklimageräte, die von einem Raum in einen anderen bewegt werden können;
21. „**mobil**“ bedeutet während des Betriebs im Normalfall in Bewegung;
22. „**Einkomponentenschaum**“ bezeichnet eine in einem einzelnen Aerosolzerstäuber enthaltene Schaumzusammensetzung in ursprünglichem oder teilweise umgesetztem flüssigem Zustand, die beim Austritt aus dem Aerosolzerstäuber aufquillt und abhärtet;
23. „**Kühllastkraftfahrzeug**“ bezeichnet ein Kraftfahrzeug mit einer Masse von mehr als 3,5 Tonnen, das hauptsächlich dazu bestimmt und gebaut ist, Waren zu befördern, und mit einer Kälteanlage ausgerüstet ist;
24. „**Kühlanhänger**“ bezeichnet ein Fahrzeug, das dazu bestimmt und gebaut ist, von einem Straßenfahrzeug oder einer Zugmaschine gezogen zu werden und hauptsächlich Waren zu befördern, und mit einer Kälteanlage ausgerüstet ist;
25. „**leichtes Kühlfahrzeug**“ bezeichnet ein Kraftfahrzeug mit einer Masse von 3,5 Tonnen oder weniger, das hauptsächlich dazu bestimmt und gebaut ist, Waren zu befördern, und mit einer Kälteanlage ausgerüstet ist;
26. „**Leckage-Erkennungssystem**“ bezeichnet ein kalibriertes mechanisches, elektrisches oder elektronisches Gerät, das das Austreten fluorierte Treibhausgase aus Lecks feststellt und bei einer solchen Feststellung den Betreiber warnt;
27. „**Unternehmen**“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die eine in dieser Verordnung genannte Tätigkeit ausübt;
28. „**Ausgangsstoff**“ bezeichnet jedes in Anhang I oder Anhang II genannte fluorierte Treibhausgas, dessen ursprüngliche Zusammensetzung während eines chemischen

Umwandlungsprozesses vollständig verändert wird und dessen Emissionen unbedeutend sind;

29. „**gewerbliche Verwendung**“ bezeichnet die Verwendung für die Lagerung, Präsentation oder Abgabe von Erzeugnissen zum Verkauf an Endverbraucher, im Einzelhandel und in der Gastronomie;
30. „**Brandschutzeinrichtung**“ bezeichnet Einrichtungen und Systeme, die bei Anwendungen für die Brandvorbeugung und -bekämpfung eingesetzt werden, einschließlich Feuerlöschern;
31. „**Organic-Rankine-Kreislauf**“ bezeichnet einen Kreislauf mit kondensierbaren Stoffen, bei dem Wärme aus einer Wärmequelle in Energie zur Erzeugung von elektrischer oder mechanischer Energie umgewandelt wird;
32. „**Militärausrüstung**“ bezeichnet Waffen, Munition und Material, die eigens für militärische Zwecke bestimmt sind, die für die Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten erforderlich sind;
33. „**elektrische Schaltanlagen**“ bezeichnet Schaltgeräte und die Kombination solcher Geräte mit zugehörigen Steuer-, Mess-, Schutz- und Regeleinrichtungen sowie Baugruppen aus derartigen Geräten und Einrichtungen mit den dazugehörigen Verbindungen, Zubehöerteilen, Gehäusen und tragenden Elementen, die zur Verwendung in Verbindung mit der Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Umwandlung von elektrischer Energie bestimmt sind;
34. „**mehrteilige zentralisierte Kälteanlagen**“ bezeichnet Systeme mit zwei oder mehr parallel betriebenen Kompressoren, die mit einem oder mehreren gemeinsamen Kondensatoren und mehreren Kühlstellen wie Vitrinen, Kühlmöbeln und Tiefkühltruhen oder Kühlräumen verbunden sind;
35. „**primärer Kältemittelkreislauf in Kaskadensystemen**“ bezeichnet den Primärkreislauf in Einrichtungen für die indirekte Kühlung im mittleren Temperaturbereich, bei denen zwei oder mehr getrennte Kältemittelkreisläufe hintereinandergeschaltet sind, sodass der Primärkreislauf die Kondensationswärme aus dem Sekundärkreislauf für den mittleren Temperaturbereich aufnimmt;
36. „**Verwendung**“ bezeichnet in Bezug auf fluorierte Treibhausgase deren Einsatz zur Herstellung, Instandhaltung oder Wartung (einschließlich der Wiederauffüllung) von Erzeugnissen und Einrichtungen oder zu anderen in dieser Verordnung genannten Zwecken und Verfahren;

37. „**Niederlassung innerhalb der Union**“ bedeutet in Bezug auf eine natürliche Person, dass diese Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Union hat, oder in Bezug auf eine juristische Person, dass diese Person in der Union eine ständige Niederlassung im Sinne von [Artikel 5 Nummer 32 der Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) unterhält;
38. „**in sich geschlossen**“ bezeichnet ein vollständiges, fabrikgefertigtes System, das sich in einem geeigneten Rahmen oder Gehäuse befindet, vollständig oder in zwei oder mehr Teilen hergestellt und transportiert wird, Absperrventile enthalten kann und mit dem vor Ort keine Gas-enthaltenden Teile verbunden werden;
39. „**Splitsystem**“ bezeichnet ein System, das aus einer Anzahl von Einheiten mit Kältemittelleitungen besteht, die eine separate, aber miteinander verbundene Einheit bilden und die Installation und das Verbinden von Komponenten des Kältemittelkreislaufs am Ort der Verwendung erfordern;
40. „**Klimatisierung**“ bezeichnet den Vorgang, bei dem Luft so behandelt wird, dass sie den Anforderungen eines klimatisierten Raums entspricht, indem ihre Temperatur, Feuchtigkeit, Reinheit oder Verteilung geregelt wird;
41. „**Wärmepumpe**“ bezeichnet eine Einrichtung, die Umgebungswärme oder Abwärme aus der Luft, dem Wasser oder dem Erdreich zur Wärme- oder Kälteerzeugung nutzen kann und auf der Verbindung eine oder mehrerer Komponenten beruht, die einen geschlossenen Kühlkreislauf bilden, in dem ein Kältemittel zirkuliert, um Wärme zu entziehen und abzugeben;
42. „**Sicherheitsanforderungen**“ bezeichnet Anforderungen an die Sicherheit bei der Verwendung fluorierter Treibhausgase und natürlicher Kältemittel oder von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese enthalten oder benötigen, welche die Verwendung bestimmter fluorierter Treibhausgase oder ihrer Alternativen verbieten, auch wenn sie in einem Erzeugnis oder einer Einrichtung an einem bestimmten Ort der beabsichtigten Nutzung enthalten sind, aufgrund der Besonderheiten des Standorts und der Anwendung, die in Folgendem festgelegt sind:
- a) dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht oder
  - b) einem nicht rechtsverbindlichen Rechtsakt, der technische Unterlagen oder Normen umfasst, die anzuwenden sind, um die Sicherheit an dem betreffenden Ort sicherzustellen, sofern diese mit dem einschlägigen Unionsrecht oder dem nationalen Recht im Einklang stehen;

43. „**Kühlung**“ bezeichnet den Vorgang, bei dem die Temperatur eines Erzeugnisses, eines Stoffs, eines Systems oder eines anderen Gegenstands aufrechterhalten oder gesenkt wird;
44. „**Kühler**“ bezeichnet ein einzelnes System, dessen Hauptfunktion darin besteht, eine Wärmeübertragungsflüssigkeit (wie Wasser, Glykol, Sole oder CO<sub>2</sub>) für Kühl-, Prozess-, Konservierungs- oder Komfortzwecke zu kühlen;
45. „**Schaumstoffelement**“ bezeichnet eine Struktur, die aus Schichten gefertigt ist und einen Schaum und ein starres, an eine oder beide Seiten gebundenes Material wie Holz oder Metall enthält;
46. „**Beschichtete Platte**“ bezeichnet eine Schaumstoffplatte, das mit einer dünnen Schicht aus einem nicht starren Material wie Kunststoff überzogen ist.

## 2. Einfuhrverbote und -beschränkungen

### 2.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Die [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) stellt mitunter auf die „Einfuhr“ und das „Inverkehrbringen“ ab, wobei unter „**Inverkehrbringen**“ die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union zu verstehen ist (vgl. Abschnitt 1.3. Nr. 6).

Die „**Einfuhr**“ umfasst neben der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr auch die vorübergehende Verwahrung sowie die besonderen Verfahren gemäß [Artikel 210 der Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) (vgl. Abschnitt 1.3. Nr. 7).

(2) Die Einfuhrverbote und -beschränkungen sind daher neben der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr teilweise auch im Versand-, Lagerungs-, Verwendungs- und Veredelungsverfahren zu beachten. Auf die Anwendbarkeit der Einfuhrverbote und -beschränkungen in den besonderen Verfahren wird in dieser Arbeitsrichtlinie explizit hingewiesen. Bei Beanstandungen ist nach der Arbeitsrichtlinie Marktüberwachung (VB-0720) vorzugehen (siehe auch Abschnitt 2.9.).

(3) Gemäß [Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ist für die **Einfuhr** von fluorierten Treibhausgasen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, eine von der Kommission gemäß [Artikel 20 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) erteilte gültige Lizenz vorzulegen.

**Keine Lizenz** vorgelegt werden muss bei

- a) Fällen einer vorübergehenden Verwahrung;
- b) Erzeugnissen und Einrichtungen, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind.

***Hinweis:** Auch bei Überführung der Waren in eines der besonderen Verfahren muss eine gültige Lizenz vorgelegt werden!*

Sofern es sich um die Einfuhr von Erzeugnissen und Einrichtungen handelt, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind und für die keine Lizenz erforderlich ist, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y162“ zu erklären.*

(4) Gemäß [Artikel 20 Abs. 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) stellt eine gültige Registrierung im F-Gas-Portal (siehe auch Abschnitt 2.8.) zum Zeitpunkt der Einfuhr eine Lizenz dar. Die Registrierung im F-Gas-Portal ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y123“ zu erklären.*

(5) Die **Einfuhr** von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die teilfluorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren

benötigen, **aus Staaten** oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die den für diese Gase geltenden Bestimmungen des [Protokolls](#) von Montreal **nicht zugestimmt** haben, ist gemäß [Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ab dem **1. Januar 2028 verboten**.

*Hinweis: Das Verbot gemäß Abs. 5 gilt auch für die besonderen Verfahren!*

## **2.2. Emissionen von fluorierten Treibhausgasen im Zusammenhang mit der Herstellung**

(1) Gemäß [Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ist das **Inverkehrbringen** fluoriertem Treibhausgasen verboten.

(2) Das Verbot gilt **nicht**, wenn die Hersteller oder Einführer der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nachweisen, dass jegliches Trifluormethan, das als Nebenprodukt anfällt, unter Einsatz der besten verfügbaren Technologien zerstört oder für eine spätere Verwendung rückgewonnen wurde.

Der Nachweis hat in Form einer **Konformitätserklärung** und begleitenden Unterlagen zu erfolgen, in denen:

- a) die Herkunft der in Verkehr zu bringenden fluorierten Treibhausgasen festgestellt wird;
- b) die Produktionsanlage der in Verkehr zu bringenden fluorierten Treibhausgasen angegeben wird, einschließlich der Angabe der Ursprungsanlagen aller Vorläuferstoffe, bei denen im Zuge der Herstellung der in Verkehr zu bringenden fluorierten Treibhausgasen Chlordifluormethan (R-22) entsteht;
- c) die Verfügbarkeit und der Betrieb der emissionsmindernden Technologie in Ursprungsanlagen nachgewiesen werden, die der vom UNFCCC genehmigten Basismethodik AM0001 für die Verbrennung von Trifluormethan-Abfallströmen gleichwertig sind, oder nachgewiesen wird, mit welcher Abscheidungs- und Zerstörungsmethode sichergestellt wurde, dass die Trifluormethanemissionen gemäß den Anforderungen des Protokolls zerstört werden;
- d) alle zusätzlichen Informationen zur leichten Rückverfolgung der fluorierten Treibhausgasen vor der Einfuhr dokumentiert werden.

Sofern es sich um das Inverkehrbringen von Gasen handelt, die nicht unter das Verbot gemäß [Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) fallen, weil alle Nachweise über die Zerstörung oder Rückgewinnung der Nebenprodukte vorhanden sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y955“ zu erklären*.

Sofern es sich um das Inverkehrbringen von Gasen handelt, die nicht von der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) umfasst sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären.*

### 2.3. Einfuhrbeschränkungen für Erzeugnisse und Einrichtungen

(1) Gemäß [Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ist die **Überführung** der in [Anhang IV der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) aufgeführten Erzeugnisse und Einrichtungen (siehe Anlage 4) **in den zollrechtlich freien Verkehr untersagt.**

(2) Das Verbot gemäß Abs. 1 gilt **nicht** für

- a) Militärausrüstung
- b) Teile von Erzeugnissen und Einrichtungen, die für die Reparatur und Wartung bestehender, in Anhang IV (Anlage 4) aufgeführter Einrichtungen erforderlich sind, sofern die Reparatur oder Wartung nicht Folgendes bewirkt:
  - eine erhöhte Leistung des Erzeugnisses oder der Einrichtung oder
  - eine Erhöhung der Menge fluorierter Treibhausgase in dem Erzeugnis oder der Einrichtung oder
  - eine Änderung der Art des verwendeten fluorierten Treibhausgases, die eine Erhöhung des Treibhauspotenzials des verwendeten fluorierten Treibhausgases nach sich ziehen würde.
- c) für Einrichtungen, für die in auf Grundlage der [Richtlinie 2009/125/EG](#) erlassenen Ökodesign-Anforderungen festgehalten wurde, dass ihre Emissionen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten über ihren gesamten Lebenszyklus gesehen niedriger wären, als die gleichwertiger Einrichtungen, die diesen einschlägigen Ökodesign-Anforderungen genügen.

Sofern es sich um Waren handelt, die vom Verbot der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß [Artikel 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ausgenommen sind (Militärausrüstung, Ökodesign-Anforderungen), ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y986“ zu erklären.*

Sofern es sich um Waren handelt, die vom Verbot der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß [Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ausgenommen sind (Reparatur oder Wartung vorhandener Einrichtungen), ist dies *im elektronischen*

*Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y152“ zu erklären.*

Sofern es sich um Waren handelt, die nicht von der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) umfasst sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären.*

(3) Erzeugnisse und Einrichtungen, einschließlich Teilen davon, die unrechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen anschließend weder verwendet noch geliefert noch Dritten in der Union entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt **oder ausgeführt werden.**

Die Wiederausfuhr dieser Erzeugnisse und Einrichtungen ist gestattet, wenn die Nichteinhaltung dieser Verordnung **vor** der Überlassung von Waren zum freien Verkehr zum Zwecke der Einfuhr im Einklang mit den in [Artikel 23 Absatz 12 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) genannten Maßnahmen festgestellt wurde. Diese Erzeugnisse und Einrichtungen dürfen nur zur späteren Entsorgung und zur Rückgewinnung des Gases vor der Entsorgung gemäß Artikel 8 oder für die Wiederausfuhr gelagert oder befördert werden.

**Hinweis:** In diesen Fällen findet [Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) (Ausfuhrverbot ab 12.3.2025 der in Anhang IV (Anlage 4) gelisteten Waren) **keine Anwendung.**

(4) Gemäß [Artikel 11 Abs. 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) kann die Europäische Kommission mittels Durchführungsrechtsakten eine befristete Ausnahme von bis zu vier Jahren für in Anhang IV (Anlage 4) aufgeführte Erzeugnisse und Einrichtungen genehmigen, sofern nachgewiesen wird, dass

- a) es für spezifische Erzeugnisse oder Einrichtungen oder für eine spezifische Kategorie von Erzeugnissen oder Einrichtungen keine Alternativen gibt oder diese aus technischen oder sicherheitsbezogenen Gründen nicht genutzt werden können oder
- b) bei der Verwendung von technisch realisierbaren und sicheren Alternativen unverhältnismäßige Kosten entstünden.

(5) Derzeit sind folgende Waren durch Rechtsakte vom Verbot des Inverkehrbringens ausgenommen, sofern sie gemäß [Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung \(EU\) 2024/573](#) gekennzeichnet sind:

- a) Geräte für die Umweltsimulation, bestehend aus einer Prüfkammer zur Reproduktion verschiedener Umweltbedingungen unter -50 °C, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten;  
Trocknungseinrichtungen für Labore, die zur Trocknung flüssiger Proben durch Sprühtrocknen oder Gefriertrocknen verwendet werden, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten;

Laborzentrifugen, die in einem schnell rotierenden Behälter Flüssigkeiten unterschiedlicher Dichte voneinander oder Flüssigkeiten von Feststoffen trennen, die fluoriierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten.

**Geltungsdauer:** 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2028

**Rechtsgrundlage:** [DVO \(EU\) Nr. 2024/2729](#);

- b) Mechanische kryogene Gefriergeräte (-150 °C), die fluoriierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten.

**Geltungsdauer:** 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2028

**Rechtsgrundlage:** [DVO \(EU\) Nr. 2024/3120](#);

- c) Bluttransportboxen und Blutplasma-Kontaktschockfroster, die fluoriierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten.

**Geltungsdauer:** 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2026

**Rechtsgrundlage:** [DVO \(EU\) Nr. 2024/3122](#).

- d) Folgenden Arten in sich geschlossener Kälteanlagen, die fluoriierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten:

- Schnellkühler/-froster mit einer Vollastkapazität von 25 kg bis 100 kg;
- Eiscremebereiter für handwerklich hergestelltes Speiseeis mit einer Kühlleistung von mehr als 2 kW;
- Eismaschinen mit einer Produktionskapazität von 200 kg bis 2 000 kg pro 24 Stunden;
- Transportwagen zur Konservierung und Regenerierung von Speisen mit einer Nennleistung von 1,5 kW bis 10,5 kW;
- Gärshränke mit einer Leistungsaufnahme von 1 kW bis 2 kW;
- Slush- und Softeismaschinen mit einer Vollast-Kühlkapazität von mehr als 3 Litern.

**Geltungsdauer:** 1. Jänner 2025 bis zum 30. Juni 2026

**Rechtsgrundlage:** [DVO \(EU\) Nr. 2025/33](#).

Sofern es sich um Waren handelt, die vom Verbot der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß [Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ausgenommen sind (Befristete Ausnahmefälle durch Durchführungsrechtsakte der Kommission, ex 8418 30, ex 8418 40, ex 8418 50 11, ex 8418 50 19, ex 8418 50 90, ex 8418 69, ex 8419 33, ex 8419 81 80, ex 8419 89 98, ex 8421 11 00, ex 8421 19 20, ex 8421 19 70, ex 8438 80 99, ex 8476 21 00, ex 8476 81 00, ex 8509 80 00, ex 9027 89 90,)), ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y167“ zu erklären.*

## 2.4. Einfuhrbeschränkungen für Behälter

(1) Gemäß [Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ist die **Einfuhr** sowie die Verwendung von **nicht wieder auffüllbaren Behältern** für in Anhang I (Anlage 1) und in Anhang II Gruppe 1 (Anlage 2) aufgeführte fluorierten Treibhausgasen, die leer, vollständig oder teilweise befüllt sind, **verboten**. Solche Behälter dürfen nur zur späteren Entsorgung gelagert oder befördert werden.

Als **nicht wieder auffüllbare** Behälter gelten

- a) Behälter die nicht wieder aufgefüllt werden können, ohne dass sie zu diesem Zweck umgearbeitet werden müssen und
- b) Behälter die wieder aufgefüllt werden könnten, aber eingeführt werden, ohne dass Vorkehrungen für ihre Rückgabe zwecks Wiederauffüllung getroffen wurden.

***Hinweis:** Das Einfuhrverbot von nicht wieder auffüllbaren Behältern gemäß Abs. 1 gilt auch für die besonderen Verfahren!*

(2) Das Verbot gemäß [Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) **gilt nicht** für Behälter mit fluorierten Treibhausgasen zu **Labor- oder Analysezwecken**.

Sofern es sich um die Einfuhr von Behältern zu Labor- oder Analysezwecken handelt, die nicht unter das Einfuhrverbot gemäß [Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) fallen, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y154“ zu erklären*.

Sofern es sich um die Einfuhr von Waren handelt, die nicht von der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) umfasst sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären*.

(3) Unternehmen, die **wieder auffüllbare** Behälter für fluorierte Treibhausgase in den zollrechtlich freien Verkehr überführen, müssen gemäß [Artikel 11 Abs. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) eine Konformitätserklärung vorlegen, die auch einen Nachweis darüber umfasst, dass verbindliche Vorkehrungen für die Rückgabe des Behälters zum Zwecke der Wiederauffüllung getroffen wurden. Diese Vorkehrungen sind für die Vertreiber von wieder auffüllbaren Behältern für fluorierte Treibhausgase verbindlich.

Sofern die erforderlichen Nachweise der Konformitätserklärung gemäß [Artikel 11 Abs. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) beiliegen, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „C045“ zu erklären*.

## 2.5. Kennzeichnungsvorschriften

(1) Gemäß [Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) dürfen folgende Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, nur dann in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, wenn sie gekennzeichnet sind als:

- a) Kälteanlagen;
- b) Klimaanlage;
- c) Wärmepumpen;
- d) Brandschutzeinrichtungen;
- e) elektrische Schaltanlagen;
- f) Aerosolzerstäuber, die fluorierte Treibhausgase enthalten, einschließlich Dosier-Aerosolen (Inhalatoren);
- g) alle Behälter für fluorierte Treibhausgase;
- h) Lösungsmittel auf der Grundlage fluorierter Treibhausgase;
- i) Organic-Rankine-Kreisläufe.

(2) Die **erforderliche Kennzeichnung** hat gemäß [Artikel 12 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Hinweis, dass das Erzeugnis oder die Einrichtung fluorierte Treibhausgase enthält oder zu seinem/ihrem Funktionieren benötigt;
- b) die anerkannte industrielle Bezeichnung des betreffenden fluorierten Treibhausgases oder, wenn diese nicht verfügbar ist, die chemische Bezeichnung;
- c) die Menge der in dem Erzeugnis oder in der Einrichtung enthaltenen fluorierten Treibhausgase oder die Menge fluorierter Treibhausgase, für die die Einrichtung ausgelegt wurde, ausgedrückt in Gewicht und CO<sub>2</sub>- Äquivalent, sowie das Treibhauspotenzial dieser Gase.

Gegebenenfalls hat diese Kennzeichnung gemäß [Artikel 12 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) folgende zusätzliche Angaben zu enthalten:

- a) den Hinweis, dass fluorierte Treibhausgase in hermetisch geschlossenen Einrichtungen enthalten sind;

- b) den Hinweis, dass die elektrischen Schaltanlagen gemäß den technischen Spezifikationen des Herstellers eine geprüfte Leckagerate von weniger als 0,1 % pro Jahr aufweisen.

**Hinweis:** Diese Informationen sind auch in den Bedienungsanleitungen für die betreffenden Erzeugnisse und Einrichtungen anzugeben!

- (3) Die Kennzeichnung ist deutlich lesbar und dauerhaft in unmittelbarer Nähe der Zugangsstellen für das Befüllen oder für die Rückgewinnung der fluorierten Treibhausgase oder auf dem Teil des Erzeugnisses oder der Einrichtung, der das fluorierte Treibhausgas enthält anzubringen.

**Hinweis:** Die Kennzeichnung muss in der Amtssprache des Mitgliedstaats abgefasst sein, in dem die Ware in Verkehr gebracht wird.

- (4) Überdies bestehen gemäß [Artikel 12 Abs. 5 bis Absatz 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) folgende **zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften**:

- (Abs. 5) Schäume und Polyol-Vorgemische, die in den Anhängen I und II (Anlage 1 und 2) aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten, werden nicht ohne eine Kennzeichnung in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder geliefert, auf der die fluorierten Treibhausgase mit Angabe der anerkannten industriellen Bezeichnung oder, wenn diese nicht verfügbar ist, der chemischen Bezeichnung bezeichnet sind. Die Kennzeichnung muss den deutlichen Hinweis enthalten, dass der Schaum oder das Polyol-Vorgemisch fluorierte Treibhausgase enthält. Bei Schaumstoffelementen und beschichteten Platten wird dies deutlich und dauerhaft auf den Platten angegeben.

**Hinweis:** Die in Abs. 5 genannten Informationen sind auch in den Bedienungsanleitungen für die betreffenden Erzeugnisse und Einrichtungen anzugeben!

- (Abs. 6) Gegebenenfalls sind wieder aufgefüllte Behälter mit fluorierten Treibhausgasen mit den aktualisierten Angaben neu zu kennzeichnen.
- (Abs. 7) Behälter mit in den Anhängen I (Anlage 1) und II (Anlage 2) aufgeführten aufgearbeiteten oder recycelten fluorierten Treibhausgasen werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass es sich um aufgearbeitete oder recycelte Stoffe handelt. Im Fall einer Aufarbeitung sind auch die Fertigungsnummer sowie Name und Anschrift der Aufarbeitungseinrichtung in der Union anzugeben.
- (Abs. 8) Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I (Anlage 1) aufgeführt sind und zur Zerstörung in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder geliefert werden, werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass der Inhalt des Behälters nur für die Zerstörung bestimmt ist.
- (Abs. 9) Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I (Anlage 1) aufgeführt sind und unmittelbar ausgeführt werden sollen, werden mit der Angabe gekennzeichnet, dass der Inhalt des Behälters nur für die unmittelbare Ausfuhr bestimmt ist.

- (Abs. 10) Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I (Anlage 1) aufgeführt sind und zur Verwendung in Militärausrüstung in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder geliefert werden, werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass der Inhalt des Behälters nur für diesen Zweck bestimmt ist.
- (Abs. 11) Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in den Anhängen I (Anlage 1) und II (Anlage 2) aufgeführt sind und zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder geliefert werden, werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass der Inhalt des Behälters nur für diesen Zweck bestimmt ist.
- (Abs. 12) Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I (Anlage 1) aufgeführt sind und zur Verwendung als Ausgangsstoff in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder geliefert werden, werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass der Inhalt des Behälters nur für die Verwendung als Ausgangsstoff bestimmt ist.
- (Abs. 13) Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I Gruppe 1 (Anlage 1) aufgeführt sind und zur Herstellung von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder geliefert werden, werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass der Inhalt des Behälters nur für diesen Zweck bestimmt ist.

***Hinweis:** Die Umetikettierung von Dosier-Aerosole (Inhalatoren) zur Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe unterliegt einer Sondergenehmigung durch die Europäische Arzneimittelagentur oder durch nationalen Behörden. In der Praxis ist es für die medizinische Industrie daher nicht machbar, die F-Gas-Kennzeichnungspflicht ab dem 1. Januar 2025 zu erfüllen. Herstellern von Dosieraerosolen wird deshalb die notwendige Zeit eingeräumt, um das Sondergenehmigungsverfahren einzuhalten.*

- (Abs. 14) Im Fall von Behältern mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I Gruppe 1 (Anlage 1) aufgeführt sind, muss die in den Absätzen 8 bis 12 genannte Kennzeichnung die Angabe "von der Quote gemäß [Verordnung \(EU\) 2024/573](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ausgenommen" enthalten.
  - Bestehen keine in Absatz 14 und in den Absätzen 8 bis 12 genannten Kennzeichnungspflichten, so unterliegen die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe den Quotenanforderungen gemäß [Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#).
- (Abs. 15) In den in Anhang IV (Anlage 4) Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 4, Nummer 5 Buchstabe c, Nummer 7 Buchstaben b, c und d, Nummer 8 Buchstaben b bis e, Nummer 9 Buchstaben b bis f, Nummer 11 Buchstabe c, Nummer 16, Nummer 17 Buchstaben a, b und c und Nummer 19 Buchstaben a und b genannten Fällen ist das Erzeugnis oder die Einrichtung mit dem Hinweis zu kennzeichnen, dass es bzw. sie nur verwendet werden darf, wenn dies nach den Sicherheitsanforderungen oder nationalen Sicherheitsnormen,

wie jeweils anwendbar, erforderlich ist. Diese Anforderungen oder Normen sind auf dem Etikett anzugeben. In den in Anhang IV (Anlage 4) Nummern 19 und 21 genannten Fällen ist das Erzeugnis oder die Einrichtung mit dem Hinweis zu kennzeichnen, dass es bzw. sie nur verwendet werden darf, wenn dies für die auf dem Etikett zu nennende medizinische Anwendung erforderlich ist.

(5) Die genaue Form der Kennzeichnungen von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, ist im Artikel 1 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2174](#) angeführt.

Sofern es sich um Waren handelt, die gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) gekennzeichnet sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y054“ zu erklären.*

Sofern es sich um Dosier-Aerosole handelt (ex 3004 23, ex 3004 39, ex 3004 9 und ex 9019 20), die zur Kennzeichnung einer Sondergenehmigung unterliegen, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y166“ zu erklären.*

**Hinweis:** Sobald die medizinische Industrie in der Lage sein wird, die Anforderungen an die F-Gas-Kennzeichnung gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) zu erfüllen, wird der Dokumentenartencode Y166 durch den Dokumentenartencode Y054 ersetzt.

Sofern es sich um Waren handelt, die nicht von der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) umfasst sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären.*

## **2.6. Konformitätserklärung für mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen vorbefüllte Erzeugnisse und Einrichtungen**

(1) Gemäß [Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) dürfen Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen und Dosier-Aerosole, die mit in Anhang I Gruppe 1 aufgeführten Stoffen (Anlage 1 Gruppe 1) vorbefüllt sind, nur dann in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, wenn die in die Einrichtungen gefüllten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe im Rahmen des Quotensystems berücksichtigt sind.

(2) Die Hersteller und die Einführer der in [Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) genannten vorbefüllten Erzeugnissen, oder Einrichtungen haben bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu gewährleisten, dass die Einhaltung des Quotensystems (Abschnitt 2.7.) vollständig dokumentiert ist. Sie haben diesbezüglich eine Konformitätserklärung (Muster siehe Anlage 7) auszustellen, die von einem gesetzlichen Vertreter des Herstellers oder des Einführers der Einrichtungen zu unterzeichnen ist. Die Konformitätserklärung bildet eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung für die

Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 163 [UZK](#). Eine Abschrift der Konformitätserklärung muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Mit der Ausstellung der Konformitätserklärung übernehmen die Hersteller und Einführer von Erzeugnissen oder Einrichtungen im Sinne dieses Absatzes die Verantwortung für die Einhaltung dieses Absatzes und von Absatz 1.

Sofern es sich die Konformitätserklärung auf die Option **A** stützt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „C057“ zu erklären.*

Sofern es sich die Konformitätserklärung auf die Option **B** stützt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „C079“ zu erklären.*

Sofern es sich die Konformitätserklärung auf die Option **C** stützt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „C082“ zu erklären.*

**Hinweis:** Die Definitionen der Optionen A, B und C finden sich im Anhang der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2016/879](#).

(3) Wurden in den Erzeugnissen oder Einrichtungen gemäß Absatz 1 enthaltene teilfluorierte Kohlenwasserstoffe nicht vor der Befüllung der Erzeugnisse oder Einrichtungen in Verkehr gebracht, so stellen die Einführer dieser Erzeugnisse oder Einrichtungen sicher, dass bis zum 30. April 2025 und danach jedes Jahr die Richtigkeit der Unterlagen, die Konformitätserklärung und die Richtigkeit ihres Berichts gemäß Artikel 26 Absatz 7 für das vorangegangene Kalenderjahr von einem unabhängigen Prüfer, der im F-Gas-Portal registriert ist, mit einem angemessenen Maß an Sicherheit bestätigt wird.

Der unabhängige Prüfer muss **entweder**

- a) nach der [Richtlinie 2003/87/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates (27) akkreditiert sein **oder**
- b) nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für die Prüfung von Finanzberichten zugelassen sein.

(4) Ein in Absatz 1 genannter Einführer von Erzeugnissen oder Einrichtungen, der keine Niederlassung innerhalb der Union hat, muss einen Alleinvertreter mit einer Niederlassung innerhalb der Union bestellen, der die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser

Verordnung übernimmt. Der Alleinvertreter kann mit dem gemäß [Artikel 8 der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) bestellten Alleinvertreter identisch sein.

(5) Einfuhren durch Unternehmen, die jährlich weniger als 10 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent in den Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffen einführen, sind vom Quotensystem ausgenommen (siehe Abschnitt 2.7. Abs. 2) und müssen bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr keine Konformitätserklärung vorlegen. Diese Fälle sind *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y120“ zu erklären.*

(6) Sofern es sich um Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen und Dosier-Aerosole, die **nicht mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen** (Anlage 1 Gruppe 1) **befüllt sind**, handelt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären.*

## 2.7. HFKW-Quotensystem

(1) Das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen ist nur insoweit zulässig, als den Herstellern und Einführern von der Kommission Quoten gemäß [Artikel 17 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) zugewiesen wurden. Gemäß [Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) haben die Hersteller und die Einführer zu gewährleisten, dass die ihnen jeweils gemäß [Artikel 17 Abs. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) zugewiesenen oder gemäß [Artikel 21 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) übertragenen Quoten an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen nicht überschritten werden. Dieses HFKW-Quotensystem gilt auch für in Polyol-Vorgemischen enthaltene teilfluorierte Kohlenwasserstoffe.

Sofern es sich um Waren handelt, die im Rahmen einer bestehenden HFKW-Quote in Verkehr gebracht werden, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y125“ zu erklären.*

(2) Das HFKW-Quotensystem gilt nicht für Hersteller oder Einführer die jährlich weniger als 10 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent in den Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltene teilfluorierte Kohlenwasserstoffe in Verkehr bringen. Diese Fälle sind *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y120“ zu erklären.*

(3) Gemäß [Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) **gilt das HFKW-Quotensystem nicht** für teilfluorierte Kohlenwasserstoffe, die:

a) zur Zerstörung in die Union eingeführt werden;

- b) von einem Hersteller als Ausgangsstoffe verwendet werden oder von einem Hersteller oder Einführer direkt an Unternehmen zur Verwendung als Ausgangsstoffe geliefert werden;
- c) von einem Hersteller oder Einführer direkt an Unternehmen zur Ausfuhr aus der Union geliefert werden und nicht in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten sind, wenn diese teilfluorierten Kohlenwasserstoffe anschließend vor der Ausfuhr keinem Dritten in der Union zur Verfügung gestellt werden;
- d) von einem Hersteller oder Einführer direkt zur Verwendung in Militärausrüstungen geliefert werden;
- e) von einem Hersteller oder Einführer direkt an ein Unternehmen geliefert werden, das sie zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie verwendet.

Sofern es sich um Fälle laut Buchstabe **a), b), d), e)** handelt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y951“ zu erklären.*

Sofern es sich um Fälle laut Buchstabe **c)** handelt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y972“ zu erklären.*

Sofern es sich um Waren handelt, die nicht unter das HFKW-Quotensystem fallen, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären.*

## 2.8. Registrierung von Herstellern und Einführern im F-Gas-Portal

(1) Gemäß [Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) hat die Kommission ein elektronisches System für die Verwaltung des Quotensystems, die Lizenzvergabebeanforderungen für Ein- und Ausfuhren und die Berichterstattungspflichten in Bezug auf fluorierte Treibhausgase eingerichtet ([F-Gas-Portal](#)) und gewährleistet dessen Betrieb. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Homepage der Kommission unter [https://climate.ec.europa.eu/eu-action/fluorinated-greenhouse-gases/f-gas-portal-hfc-licensing-system-quota-allocation-authorisation-and-reporting\\_en](https://climate.ec.europa.eu/eu-action/fluorinated-greenhouse-gases/f-gas-portal-hfc-licensing-system-quota-allocation-authorisation-and-reporting_en).

(2) Eine Registrierung im [F-Gas-Portal](#) ist verpflichtend für Unternehmen, bevor sie eine der folgenden Tätigkeiten ausführen

- a) Ein- oder Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen sowie Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer im Falle der vorübergehenden Verwahrung im Sinne des Artikels 5 Nummer 17 der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#);

**Hinweis:** Eine Registrierung im F-Gas-Portal ist auch für alle Arten der besonderen Verfahren erforderlich.

- b) Einreichung einer Anmeldung, um Quoten aus der in [Anhang VIII der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) genannten Reserve zu erhalten;
- c) Erhalt einer Quotenzuweisung für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß [Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) oder Abgabe bzw. Annahme von Quotenübertragungen gemäß [Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) oder Erteilung bzw. Erhalt einer Genehmigung zur Nutzung von Quoten gemäß [Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) oder Übertragung dieser Genehmigung zur Nutzung von Quoten gemäß [Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#);
- d) Lieferung oder Entgegennahme teilfluorierter Kohlenwasserstoffe für die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a bis e der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) genannten Zwecke;
- e) Durchführung aller anderen Tätigkeiten, über die gemäß [Artikel 26 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) Bericht zu erstatten ist
- f) Erhalt von Produktionsrechten gemäß [Artikel 14 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) und Abgabe bzw. Annahme einer Übertragung und Genehmigung von Produktionsrechten gemäß [Artikel 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#);
- g) Überprüfung der in [Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) und [Artikel 26 Absatz 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) genannten Berichte.

**Hinweis:** Die Registrierung im F-Gas-Portal ist erst nach der Validierung durch die Kommission gültig und gilt, solange diese sie nicht aussetzt oder widerruft oder das Unternehmen sie nicht zurückzieht.

- (3) Zu Informations- und Kontrollzwecken haben auch die Zollbehörden einen Zugang zum Register im [F-Gas-Portal](#). Auf die diesbezüglichen internen Informationen zur Abfrage der Quoten wird verwiesen.

Die Zollbehörden prüfen insbesondere, ob der in der Zollanmeldung angegebene Einführer bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr über Quoten oder Genehmigungen zur Nutzung von Quoten gemäß dieser Verordnung verfügt, bevor die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. Die Zollbehörden stellen sicher, dass bei Einfuhren der in der Zollanmeldung angegebene Einführer oder, falls nicht verfügbar, der Anmelder gemäß [Artikel 20 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) im F-Gas-Portal registriert ist.

(4) Gemäß [Artikel 26 Abs. 1 und 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) haben Einführer, die im vorangegangenen Kalenderjahr

- eine metrische Tonne bzw. 100 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent oder mehr an fluorierten Treibhausgasen (Anlage 1) und in Anhang II aufgeführten Gasen (Anlage 2)

eingeführt haben, die in [Anhang IX der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) (siehe Anlage 9) genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr im [F-Gas-Portal](#) zu melden. Unternehmen, die unter die Registrierungs- und Meldepflicht fallen, haben dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y123“ zu erklären.*

(5) Sofern es sich um Waren handelt, die nicht unter die Registrierungs- und Meldepflicht fallen, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären.*

## 2.9. Verfahren

(1) [Artikel 28 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) sieht, zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung, eine Zusammenarbeit zwischen Zoll-, Marktüberwachungs- und Umweltbehörden vor. Somit gilt diese Verordnung für die Marktüberwachung von fluorierten Treibhausgasen und von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen. Zuständige Marktüberwachungsbehörde ist gemäß [§ 6a Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#) der Landeshauptmann (Ansprechpersonen siehe Anlage 8).

(2) Die Zollbehörde hat bei den von der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) umfassten Produkten, die aus Drittstaaten auf den Unionsmarkt gelangen, gemäß [§ 6a Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#) – im Rahmen ihres Wirkungsbereiches – nach Maßgabe der [Artikel 25 bis 28 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) an der Marktüberwachung mitzuwirken. Für die von der Zollbehörde durchzuführenden Kontrollen und das Verfahren bei Beanstandungen gilt daher die Arbeitsrichtlinie Marktüberwachung (siehe VB-0720).

(3) Gemäß [§ 6a Abs. 3 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#) hat die Zollbehörde ferner die im Rahmen ihrer zollamtlichen Tätigkeiten gewonnenen, auch personenbezogenen Informationen, die für die Durchführung der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) sowie für die Vollziehung [des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009](#) erforderlich sind, den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befassten Behörden mitzuteilen.

(4) Gemäß [Artikel 28 Abs. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zu warnen, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung feststellen, der mehr als einen Mitgliedstaat

betreffen könnte. Die zuständigen Behörden unterrichten insbesondere die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, wenn sie relevante Erzeugnisse auf dem Markt entdecken, die dieser Verordnung nicht entsprechen, damit diese zur Entsorgung beschlagnahmt, eingezogen, vom Markt genommen oder zurückgerufen werden können.

## 2.10. Verpflichtende Angaben in der Zollanmeldung

(1) Zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ist der in der Zollanmeldung anzugebende Einführer das Unternehmen, das über Quoten oder Genehmigungen zur Nutzung von Quoten gemäß dieser Verordnung verfügt und gemäß [Artikel 20 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) im F-Gas-Portal registriert ist.

(2) Für die Zwecke der Einfuhr, abgesehen von der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, ist der in der Zollanmeldung anzugebende Anmelder, der Zulassungsinhaber eines anderen besonderen Verfahrens als des Versandverfahrens ist, sofern keine Übertragung von Rechten und Pflichten gemäß [Artikel 218 der Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) vorliegt, um eine andere Person als Anmelder zuzulassen, das gemäß [Artikel 20 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) im F-Gas-Portal registrierte Unternehmen. Im Falle eines Versandverfahrens ist das Unternehmen, das über Quoten oder Genehmigungen zur Nutzung von Quoten gemäß der vorliegenden Verordnung verfügt, Inhaber des Verfahrens.

(3) Gemäß [Artikel 23 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) sind den Zollbehörden in der Zollanmeldung – bei Einfuhren von fluorierten Treibhausgasen und von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, vom Einführer oder, falls nicht verfügbar, vom Anmelder, der in der Zollanmeldung oder der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung angegeben ist, folgende Angaben, soweit erforderlich, zu übermitteln:

- a) Registriernummer im F-Gas-Portal (ist im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y123“ zu erklären);
- b) Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);
- c) Nettomasse von Massengut-Gasen sowie von Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie in Teilen davon enthalten sind (ist im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y163“ zu erklären);
- d) Warencode, in den die Waren eingereiht sind;
- e) Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent an Massengut-Gasen und an Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie Teilen davon enthalten sind (ist im elektronischen

Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y121“ zu erklären).

**Hinweis:** Die Angaben gemäß Absatz 3 sind auch in allen Arten der besonderen Verfahren zu übermitteln.

## 2.11. Zolltarif und Codierungen im elektronischen Zollabfertigungssystem

(1) Die Einfuhrverbote und -beschränkungen für fluorierte Treibhausgase und für Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, sind im Zolltarif mit der TARIC-Maßnahme „724“ enthalten.

Auf der Website der Europäischen Kommission können in der [TARIC-Datenbank](#) die zu codierenden Bedingungen zu den nachstehenden KN-Codes abgefragt werden.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen, stehen im elektronischen Abfertigungssystem folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

### Dokumentenarten

| Dokumentenartencode<br>(BESCH_ART_CODE) | Beschreibung (KURZ_BESCHR)                                                                                                                                                                                                                                                   | Hinweise                                |
|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| C045                                    | Der gemäß <a href="#">Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573</a> , in der Konformitätserklärung beigefügte Nachweis, über die verbindliche Vereinbarungen der Rückgabe der Behälter zum Zwecke der Wiederbefüllung.                                            | siehe Abschnitt 2.4.                    |
| C057                                    | Abschrift der Konformitätserklärung – Option A gemäß Artikel 1 Absatz 2 und dem Anhang der <a href="#">Verordnung (EU) 2016/879</a>                                                                                                                                          | siehe Abschnitt 2.6.                    |
| C079                                    | Abschrift der Konformitätserklärung – Option B gemäß Artikel 1 Absatz 2 und dem Anhang der <a href="#">Verordnung (EU) 2016/879</a>                                                                                                                                          | siehe Abschnitt 2.6.                    |
| C082                                    | Abschrift der Konformitätserklärung – Option C gemäß Artikel 1 Absatz 2 und dem Anhang der <a href="#">Verordnung (EU) 2016/879</a>                                                                                                                                          | siehe Abschnitt 2.6.                    |
| Y054                                    | Gemäß <a href="#">Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573</a> gekennzeichnete Waren                                                                                                                                                                             | siehe Abschnitt 2.5.                    |
| Y120                                    | Unternehmen, die jährlich weniger als 10 Tonnen CO <sub>2</sub> -Äquivalent in den Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffen einführen und gemäß <a href="#">Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573</a> ausgenommen sind | siehe Abschnitt 2.6. und Abschnitt 2.7. |
| Y121                                    | Tonnen CO <sub>2</sub> -Äquivalent von Flüssiggasen und von Gasen, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen und Teilen davon enthalten sind.                                                                                                                                   | siehe Abschnitt 2.10.                   |

| Dokumentenartencode<br>(BESCH_ART_CODE) | Beschreibung (KURZ_BESCHR)                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Hinweise                                |
|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| Y123                                    | Unternehmen, die gemäß <a href="#">Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573</a> unter die Registrierungs- und Meldepflicht im F-Gas-Portal fallen                                                                                                                                                           | siehe Abschnitt 2.1. und Abschnitt 2.8. |
| Y125                                    | Einführen gemäß <a href="#">Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573</a> über die Verringerung der Menge von in der EU in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen                                                                                                                   | siehe Abschnitt 2.7.                    |
| Y152                                    | Ausnahmen vom Einfuhrverbot für die Reparatur oder Wartung vorhandener Einrichtungen gemäß <a href="#">Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573</a>                                                                                                                                                | siehe Abschnitt 2.3.                    |
| Y154                                    | Ausnahmen vom Einfuhrverbot für leere, gefüllte oder teilweise befüllte nicht wieder auffüllbare Behälter oder Behälter ohne Nachfüllvorrichtung, für fluorierte Treibhausgase, die für Labor- oder Analysezwecke, gemäß <a href="#">Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573</a> , bestimmt sind. | siehe Abschnitt 2.4.                    |
| Y160                                    | Waren, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 fallen.                                                                                                                                                                                                                             |                                         |
| Y162                                    | Ausnahme gemäß <a href="#">Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573</a> von der Vorlage einer gültigen Lizenz bei der Zollbehörde für die Einfuhr von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind.                                                                  | siehe Abschnitt 2.1.                    |
| Y163                                    | Nettomasse der fluorierten Treibhausgase, die in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten sind.                                                                                                                                                                                                                | siehe Abschnitt 2.10.                   |
| Y166                                    | Kennzeichnung von Dosieraerosolen gemäß <a href="#">Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573</a> , die einer Sondergenehmigung durch die Europäische Arzneimittelagentur oder die nationalen Behörden unterliegen.                                                                                          | siehe Abschnitt 2.5.                    |
| Y167                                    | Ausnahmen vom Einfuhrverbot gemäß <a href="#">Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573</a> .                                                                                                                                                                                                       | siehe Abschnitt 2.3.                    |
| Y951                                    | Ausnahmen von der Verringerung der Menge von in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a), b), d) und e) der <a href="#">Verordnung (EU) Nr. 2024/573</a>                                                                                                 | siehe Abschnitt 2.7.                    |
| Y955                                    | Waren, die in Übereinstimmung mit <a href="#">Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573</a> (Zerstörung von Trifluormethan als Nebenprodukt) eingeführt werden.                                                                                                                                      | siehe Abschnitt 2.2.                    |

| Dokumentenartencode<br>(BESCH_ART_CODE) | Beschreibung (KURZ_BESCHR)                                                                                                                                                                   | Hinweise                                                                                      |
|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Y972                                    | Ausnahme von der Verringerung der Menge der in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c) der <a href="#">Verordnung (EU) Nr. 2024/573</a> | siehe Abschnitt 2.7.                                                                          |
| Y986                                    | Ausnahmen vom Einfuhrverbot gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der <a href="#">Verordnung (EU) Nr. 2024/573</a>                                                                                | siehe Abschnitt 2.3.<br>(Betrifft nur Erzeugnisse und Einrichtungen, nicht die Stoffe selbst) |

## 2.11. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

### 3. Ausfuhrverbote und -beschränkungen

#### 3.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Die [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) legt auch Auflagen für die „Ausfuhr“ fest, wobei darunter der Ausgang von Stoffen, Erzeugnissen und Einrichtungen aus dem Zollgebiet der Union zu verstehen ist (vgl. Abschnitt 1.3. Nr. 8).

(2) Die Ausfuhrverbote und -beschränkungen sind daher bei der Ausfuhr zu beachten, wobei bei Beanstandungen die betroffenen Waren zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung gemäß §29 [ZollR-DG](#) zu beschlagnahmen sind. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen (siehe auch Abschnitt 4.).

(3) Gemäß [Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ist den Zollbehörden für die Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, eine von der Kommission gemäß Artikel 20 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 240/573 erteilte gültige Lizenz vorzulegen.

**Keine Lizenz** vorgelegt werden muss bei

- a) Fällen einer vorübergehenden Verwahrung;
- b) Erzeugnissen und Einrichtungen, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind.

Sofern es sich um die Ausfuhr von Erzeugnissen und Einrichtungen, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind, handelt, für die keine Lizenz erforderlich ist, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y162“ zu erklären.*

(4) Gemäß [Artikel 20 Abs. 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) stellt eine gültige Registrierung im F-Gas-Portal (siehe 3.5.) zum Zeitpunkt der Ausfuhr eine Lizenz dar. Die Registrierung im F-Gas-Portal ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y123“ zu erklären.*

(5) Gemäß Artikel 22 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 240/573 müssen alle Unternehmen, die eine Niederlassung innerhalb der Union haben, alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Ausfuhr von Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen nicht gegen Einfuhrbeschränkungen verstößt, die der Einfuhrstaat im Rahmen des Protokolls gemeldet hat.

(6) Die **Ausfuhr** von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die teilfluorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, **in Staaten** oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die den für diese Gase geltenden Bestimmungen des [Protokolls nicht zugestimmt](#) haben, ist gemäß [Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ab dem **1. Januar 2028 verboten**.

### 3.2. Ausfuhrbeschränkungen

(1) Gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 240/573 ist die Ausfuhr von **nicht wieder auffüllbaren Behältern** für die in Anhang I und in Anhang II Gruppe 1 aufgeführten fluorierten Treibhausgase, die leer oder vollständig oder teilweise befüllt sind, **verboten**.

Dieses **Verbot gilt nicht** für Behälter für zu **Labor- oder Analysezwecken** verwendeten fluorierten Treibhausgasen.

Sofern es sich um die Ausfuhr von Behältern zu Labor- oder Analysezwecken handelt, die nicht unter das Ausfuhrverbot gemäß [Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) fallen, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y154“ zu erklären*.

Sofern es sich um die Einfuhr von Waren handelt, die nicht von der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) umfasst sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären*.

(2) Als nicht **wieder auffüllbare** Behälter gelten

- a) Behälter, die nicht wieder aufgefüllt werden können, ohne dass sie zu diesem Zweck umgearbeitet werden, und
- b) Behälter, die wieder aufgefüllt werden könnten, aber eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, ohne dass Vorkehrungen für ihre Rückgabe zwecks Wiederauffüllung getroffen wurden.

(3) Gemäß [Artikel 23 Abs. 12 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ist die Ausfuhr der in Anhang I Gruppe 1 aufgeführten fluorierten Treibhausgase, bei denen nach ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr festgestellt wurde, dass sie dieser Verordnung nicht entsprechen, verboten.

(4) Gemäß Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 240/573 ist ab dem **12. März 2025** die Ausfuhr der in Anhang IV (Anlage 4) genannten Schäume, technischen Aerosole, ortsfesten Kälteanlagen und ortsfesten Klimaanlage sowie Wärmepumpen, die fluorierte Treibhausgase mit einem **GWP von 1 000 oder mehr** enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, **verboten**.

Dieses Verbot gilt **nicht** für

- a) Militärausrüstung;
- b) Erzeugnisse und Einrichtungen, die gemäß Anhang IV (Anlage 4) in der Union in Verkehr gebracht werden dürfen.

Sofern es sich um Waren handelt, die vom Ausfuhrverbot gemäß [Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ausgenommen sind, *ist dies im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y161“ zu erklären.*

(5) Davon abweichend kann die Kommission in Ausnahmefällen auf einen mit Gründen versehenen Antrag der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats hin und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung im Wege von Durchführungsrechtsakten die Ausfuhr der in Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 240/573 genannten Erzeugnisse und Einrichtungen genehmigen, wenn nachgewiesen ist, dass ein Ausfuhrverbot angesichts des wirtschaftlichen Werts und der voraussichtlichen Lebensdauer der betreffenden Ware eine unangemessen hohe Belastung für den Ausführer darstellen würde. Derartige Ausfuhren sind nur zulässig, wenn sie mit dem nationalen Recht des Bestimmungslands im Einklang stehen.

### 3.3. Registrierung von Ausführern im F-Gas-Portal

(1) Für die Zwecke der Ausfuhr ist der in der Zollanmeldung anzugebende Ausführer das gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 240/573 im F-Gas-Portal registrierte Unternehmen.

(2) Gemäß [Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) hat die Kommission ein elektronisches System für die Verwaltung des Quotensystems, die Lizenzvergabebeanforderungen für Ein- und Ausfuhren und die Berichterstattungspflichten in Bezug auf fluorierte Treibhausgase eingerichtet ([F-Gas-Portal](#)) und gewährleistet dessen Betrieb. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Homepage der Kommission unter [https://climate.ec.europa.eu/eu-action/fluorinated-greenhouse-gases/f-gas-portal-hfc-licensing-system-quota-allocation-authorisation-and-reporting\\_en](https://climate.ec.europa.eu/eu-action/fluorinated-greenhouse-gases/f-gas-portal-hfc-licensing-system-quota-allocation-authorisation-and-reporting_en).

(3) Eine Registrierung im [F-Gas-Portal](#) ist verpflichtend für Unternehmen, bevor sie eine der folgenden Tätigkeiten ausführen

- a) Ein- oder Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen sowie Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer im Falle der vorübergehenden Verwahrung im Sinne des Artikels 5 Nummer 17 der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#);

- b) Einreichung einer Anmeldung, um Quoten aus der in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 240/573 genannten Reserve zu erhalten;
- c) Erhalt einer Quotenzuweisung für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß [Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) oder Abgabe bzw. Annahme von Quotenübertragungen gemäß [Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) oder Erteilung bzw. Erhalt einer Genehmigung zur Nutzung von Quoten gemäß [Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) oder Übertragung dieser Genehmigung zur Nutzung von Quoten gemäß [Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#);
- d) Lieferung oder Entgegennahme teilfluorierter Kohlenwasserstoffe für die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a bis e der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) genannten Zwecke;
- e) Durchführung aller anderen Tätigkeiten, über die gemäß [Artikel 26 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) Bericht zu erstatten ist
- f) Erhalt von Produktionsrechten gemäß [Artikel 14 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) und Abgabe bzw. Annahme einer Übertragung und Genehmigung von Produktionsrechten gemäß [Artikel 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#);
- g) Überprüfung der in [Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) und [Artikel 26 Absatz 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) genannten Berichte.

Die Registrierung im F-Gas-Portal ist erst nach der Validierung durch die Kommission gültig und gilt, solange diese sie nicht aussetzt oder widerruft oder das Unternehmen sie nicht zurückzieht.

(4) Zu Informations- und Kontrollzwecken haben auch die Zollbehörden einen Zugang zum Register im [F-Gas-Portal](#).

Die Zollbehörden prüfen insbesondere, ob bei Ausfuhren der in der Zollanmeldung angegebene Ausführer gemäß Artikel 20 im F-Gas-Portal registriert ist.

(5) Gemäß [Artikel 26 Abs. 1 und 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) haben Ausführer, die im vorangegangenen Kalenderjahr

- eine metrische Tonne bzw. 100 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent oder mehr an fluorierten Treibhausgasen (Anlage 1) und in Anhang II aufgeführten Gasen (Anlage 2)

ausgeführt haben, die in [Anhang IX der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) (Anlage 9) genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr im [F-Gas-Portal](#) zu melden. Unternehmen, die unter die Registrierungs- und Meldepflicht fallen, haben dies *im*

*elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y123“ zu erklären.*

(6) Sofern es sich um Waren handelt, die nicht unter die Registrierungs- und Meldepflicht fallen, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären.*

### **3.4. Verpflichtende Angaben in der Zollanmeldung**

(1) Gemäß [Artikel 23 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ist für die Zwecke der Ausfuhr der in der Zollanmeldung anzugebende Ausführer das im F-Gas-Portal registrierte Unternehmen.

(2) Bei Ausfuhren sind gemäß [Artikel 23 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) den Zollbehörden in der Zollanmeldung vom in der Zollanmeldung angegebenen Ausführer folgende Angaben, soweit erforderlich, zu übermitteln:

- a) Registriernummer im F-Gas-Portal;
- b) Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);
- c) Nettomasse von Massengut-Gasen sowie von Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie in Teilen davon enthalten sind (*ist im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y163“ zu erklären*).;
- d) Warencode, in den die Waren eingereiht sind;
- e) Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent an Massengut-Gasen und an Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie in Teilen davon enthalten sind (*im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y121“ zu erklären*).

### **3.5. Zolltarif und Codierungen im elektronischen Abfertigungssystem**

(1) Die Ausfuhrverbote und -beschränkungen für fluorierte Treibhausgase und für Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, sind im Zolltarif in der TARIC-Maßnahme „765“ enthalten.

Auf der Website der Europäischen Kommission können in der [TARIC-Datenbank](#) die zu codierenden Bedingungen zu den nachstehenden KN-Codes abgefragt werden.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen, stehen im elektronischen Abfertigungssystem folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

## Dokumentenarten

| Dokumentenartencode<br>(BESCH_ART_CODE) | Beschreibung (KURZ_BESCHR)                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Hinweise             |
|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Y123                                    | Im F-Gas-Portal registriertes Unternehmen gemäß <a href="#">Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573</a>                                                                                                                                                                                                    | siehe Abschnitt 3.3. |
| Y154                                    | Ausnahmen vom Ausfuhrverbot für leere, gefüllte oder teilweise befüllte nicht wieder auffüllbare Behälter oder Behälter ohne Nachfüllvorrichtung, für fluorierte Treibhausgase, die für Labor- oder Analysezwecke, gemäß <a href="#">Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573</a> , bestimmt sind. | siehe Abschnitt 3.2  |
| Y160                                    | Waren, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 fallen.                                                                                                                                                                                                                             |                      |
| Y161                                    | Befreiung vom Ausfuhrverbot nach <a href="#">Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573</a> für Militärausrüstung und Erzeugnisse und Einrichtungen, die gemäß Anhang IV (Anlage 4) in der Union in Verkehr gebracht werden dürfen.                                                                  | siehe Abschnitt 3.2. |
| Y162                                    | Ausnahme von der Vorlage einer gültigen Lizenz bei der Zollbehörde für die Ausfuhr von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind.                                                                                                                                             | siehe Abschnitt 3.1. |
| Y163                                    | Nettomasse der fluorierten Treibhausgase, die in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten sind.                                                                                                                                                                                                                | siehe Abschnitt 3.4. |
| Y121                                    | Tonnen CO <sub>2</sub> -Äquivalent von Flüssiggasen und von Gasen, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen und Teilen davon enthalten sind.                                                                                                                                                                     | siehe Abschnitt 3.4. |

### 3.6. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

## 4. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) sind gemäß [§ 7 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#) wie folgt als Verwaltungsübertretung strafbar:

- entgegen von [Artikel 4 Abs. 6 Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) der festgelegten Nachweispflicht betreffend des Nebenproduktes Trifluormethan nicht nachzukommen – siehe auch Abschnitt 2.2. ([§ 7 Abs. 1 lit. e Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#)),
- entgegen einer Beschränkung gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 Abs. 1 Unterabsatz 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) fluorierte Treibhausgase oder Erzeugnisse oder Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, einzuführen – siehe auch Abschnitt 2.3. ([§ 7 Abs. 1 lit. h Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#)),
- entgegen [Artikel 12 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) fluorierte Treibhausgase oder Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, ohne die verlangte Kennzeichnung in Verkehr zu bringen – siehe auch Abschnitt 2.5. ([§ 7 Abs. 1 lit. j Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#)),
- entgegen den Bestimmungen des Artikels 19 der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllt sind, außerhalb des Rahmens des Quotensystems in Verkehr zu bringen oder nicht der Pflicht zur Erstellung, Vorlage und Aufbewahrung der Dokumentation und der Konformitätserklärung in der festgelegten Art und Weise nachzukommen – siehe auch Abschnitt 2.6. ([§ 7 Abs. 1 lit. k Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#)),
- als Einführer teilfluorierte Kohlenwasserstoffe entgegen Artikel 16 in Verbindung mit [Artikel 17](#), [20](#), [21](#) und [26 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ohne die erforderliche, zugewiesene Quote in Verkehr zu bringen oder die zugewiesene Quote zu überschreiten – siehe auch Abschnitt 2.7. ([§ 7 Abs. 1 lit. k Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#)),
- entgegen den Bestimmungen des [Artikel 20 Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) nicht dem Registrierungserfordernis in der festgelegten Art und Weise nachzukommen – siehe auch Abschnitt 2.8. ([§ 7 Abs. 1 lit. m Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#)),
- entgegen [Artikel 26 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) der festgelegten Berichterstattungspflicht nicht vollständig nachzukommen – siehe auch Abschnitt 2.8. ([§ 7 Abs. 1 lit. n Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#)) oder
- andere Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EU) Nr. 2024/573 zu begehen ([§ 7 Abs. 2 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#)).

Der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung ist ebenfalls strafbar.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 [ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß § 34 Abs. 2 [ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des § 37 [VStG](#) und des § 37a [VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften [des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009](#) einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß § 34 Abs. 2 [ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß § 50 [VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 [ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

## Anlage 1

**Fluorierte Treibhausgase gemäß Artikel 2 Buchstabe A <sup>(1)</sup> der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 — Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe, Perfluorierte Kohlenwasserstoffe und andere Fluorierte Verbindungen (Anhang I)**

| Industrielle Bezeichnung                                   | Chemische Bezeichnung<br>(gebräuchliche Bezeichnung)      | Chemische Formel                                                | GWP <sup>(1)</sup> |
|------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|--------------------|
| <b>Gruppe 1: Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW):</b> |                                                           |                                                                 |                    |
| HFKW-23                                                    | Trifluormethan (Fluoroform)                               | CHF <sub>3</sub>                                                | 14.800             |
| HFKW-32                                                    | Difluormethan                                             | CH <sub>2</sub> F <sub>2</sub>                                  | 675                |
| HFKW-41                                                    | Fluormethan (Methyfluorid)                                | CH <sub>3</sub> F                                               | 92                 |
| HFKW-125                                                   | Pentafluorethan                                           | CHF <sub>2</sub> CF <sub>3</sub>                                | 3.500              |
| HFKW-134                                                   | 1,1,2,2-Tetrafluorethan                                   | CHF <sub>2</sub> CHF <sub>2</sub>                               | 1.100              |
| HFKW-134a                                                  | 1,1,1,2-Tetrafluorethan                                   | CH <sub>2</sub> FCF <sub>3</sub>                                | 1.430              |
| HFKW-143                                                   | 1,1,2-Trifluorethan                                       | CH <sub>2</sub> FCHF <sub>2</sub>                               | 353                |
| HFKW-143a                                                  | 1,1,1-Trifluorethan                                       | CH <sub>3</sub> CF <sub>3</sub>                                 | 4.470              |
| HFKW-152                                                   | 1,2-Difluorethan                                          | CH <sub>2</sub> FCH <sub>2</sub> F                              | 53                 |
| HFKW-152a                                                  | 1,1-Difluorethan                                          | CH <sub>3</sub> CHF <sub>2</sub>                                | 124                |
| HFKW-161                                                   | Fluorethan (Ethylfluorid)                                 | CH <sub>3</sub> CH <sub>2</sub> F                               | 12                 |
| HFKW-227ea                                                 | 1,1,1,2,3,3,3-Heptafluorpropan                            | CF <sub>3</sub> CHFCF <sub>3</sub>                              | 3.220              |
| HFKW-236cb                                                 | 1,1,1,2,2,3-Hexafluorpropan                               | CH <sub>2</sub> FCF <sub>2</sub> CF <sub>3</sub>                | 1.340              |
| HFKW-236ea                                                 | 1,1,1,2,3,3-Hexafluorpropan                               | CHF <sub>2</sub> CHFCF <sub>3</sub>                             | 1.370              |
| HFKW-236fa                                                 | 1,1,1,3,3,3-Hexafluorpropan                               | CF <sub>3</sub> CH <sub>2</sub> CF <sub>3</sub>                 | 9.810              |
| HFKW-245ca                                                 | 1,1,2,2,3-Pentafluorpropan                                | CH <sub>2</sub> FCF <sub>2</sub> CHF <sub>2</sub>               | 693                |
| HFKW-245fa                                                 | 1,1,1,3,3-Pentafluorpropan                                | CHF <sub>2</sub> CH <sub>2</sub> CF <sub>3</sub>                | 1.030              |
| HFKW-365 mfc                                               | 1,1,1,3,3-Pentafluorbutan                                 | CF <sub>3</sub> CH <sub>2</sub> CF <sub>2</sub> CH <sub>3</sub> | 794                |
| HFKW-43-10 mee                                             | 1,1,1,2,2,3,4,5,5,5-Decafluorpentan                       | CF <sub>3</sub> CHFCHFCF <sub>2</sub> CF <sub>3</sub>           | 1.640              |
| <b>Gruppe 2: Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW)</b>    |                                                           |                                                                 |                    |
| FKW-14                                                     | Tetrafluormethan (Perfluormethan Kohlenstofftetrafluorid) | CF <sub>4</sub>                                                 | 7.380              |
| FKW-116                                                    | Hexafluorethan (Perfluorethan)                            | C <sub>2</sub> F <sub>6</sub>                                   | 12.400             |
| FKW-218                                                    | Octafluorpropan (Perfluorpropan)                          | C <sub>3</sub> F <sub>8</sub>                                   | 9.290              |
| FKW-3-1-10 (R-31-10)                                       | Decafluorbutan (Perfluorbutan)                            | C <sub>4</sub> F <sub>10</sub>                                  | 10.000             |
| FKW-4-1-12 (R-41-12)                                       | Dodecafluorpentan (Perfluorpentan)                        | C <sub>5</sub> F <sub>12</sub>                                  | 9.220              |

| Industrielle Bezeichnung                                                    | Chemische Bezeichnung<br>(gebräuchliche Bezeichnung)                                         | Chemische Formel                                                                                                              | GWP <sup>(1)</sup> |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| FKW-5-1-14 (R-51-14)                                                        | Tetradecafluorhexan (Perfluorhexan)                                                          | CF <sub>3</sub> CF <sub>2</sub> CF <sub>2</sub> CF <sub>2</sub> C-<br>F <sub>2</sub> CF <sub>3</sub>                          | 8.620              |
| FKW-c-318                                                                   | Octafluorcyclobutan<br>(Perfluorcyclobutan)                                                  | c-C <sub>4</sub> F <sub>8</sub>                                                                                               | 10.200             |
| FKW-9-1-18<br>(R-91-18)                                                     | Perfluordecalin                                                                              | C <sub>10</sub> F <sub>18</sub>                                                                                               | 7.480              |
| FKW-4-1-14<br>(R-41-14)                                                     | Perfluor-2-methylpentan                                                                      | CF <sub>3</sub> CFCF <sub>3</sub> CF <sub>2</sub> CF <sub>2</sub> -<br>CF <sub>3</sub><br>(i-C <sub>6</sub> F <sub>14</sub> ) | 7.370              |
| <b>Gruppe 3: Andere (per)fluorierte Verbindungen und fluorierte Nitrile</b> |                                                                                              |                                                                                                                               |                    |
|                                                                             | Schwefelhexafluorid                                                                          | SF <sub>6</sub>                                                                                                               | 24.300             |
|                                                                             | Heptafluoroisobutyronitril<br>(2,3,3,3-Tetrafluoro-2-<br>(trifluoromethyl)-<br>propannitril) | Iso-C <sub>3</sub> F <sub>7</sub> CN                                                                                          | 2.750              |

(<sup>1</sup>) Gestützt auf den Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), wenn nicht anders angegeben.

(!) Achtung: Gemäß Artikel 2 Buchstabe a gelten Gemische, die die in diesem Anhang aufgeführten Stoffe enthalten, als unter diese Verordnung fallende fluorierte Treibhausgase.

## Anlage 2

**F-Gase gemäß Artikel 2 Buchstabe A <sup>(1)</sup> der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 — Ungesättigte teil(chlor)fluorierte Kohlenwasserstoffe, als Inhalationsnarkotika verwendete fluorierte Stoffe und andere fluorierte Stoffe (Anhang II)**

| Gebräuchliche Bezeichnung/industrielle Bezeichnung                                    | Chemische Formel                                                                                                       | GWP <sup>(1)</sup>  |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>Gruppe 1: Ungesättigte teil(chlor)fluorierte Kohlenwasserstoffe</b>                |                                                                                                                        |                     |
| HFCKW-1224yd                                                                          | $\text{CF}_3\text{CF}=\text{CHCl}$                                                                                     | 0,06 <sup>(2)</sup> |
| Trans– 1,2-Difluorethen (HFCKW-1132) und Isomere                                      | $\text{CHF}=\text{CHF}$                                                                                                | >1                  |
| 1,1-Difluorethen (HFKW-1132 a)                                                        | $\text{CH}_2=\text{CF}_2$                                                                                              | 0,052               |
| 1,1,1,2,3,4,5,5,5(oder1,1,1,3,4,4,5,5,5)-Nonafluor-4(oder2)-(trifluormethyl)pent-2-en | $\text{CF}_3\text{CF}=\text{CFCFCF}_3\text{CF}_3$<br>oder<br>$\text{CF}_3\text{CF}_3\text{C}=\text{CFCF}_2\text{CF}_3$ | 1 <sup>(3)</sup>    |
| HFKW-1234yf                                                                           | $\text{CF}_3\text{CF}=\text{CH}_2$                                                                                     | 0,501               |
| HFKW-1234ze und Isomere                                                               | $\text{CHF}=\text{CHCF}_3$                                                                                             | 1,37                |
| HFKW-1336mzz(E)                                                                       | (E)- $\text{CF}_3\text{CH}=\text{CHCF}_3$                                                                              | 17,9                |
| HFKW-1336mzz(Z)                                                                       | (Z)- $\text{CF}_3\text{CH}=\text{CHCF}_3$                                                                              | 2,08                |
| HFCKW-1233zd und Isomere                                                              | $\text{CF}_3\text{CH}=\text{CHCl}$                                                                                     | 3,88                |
| HFCKW-1233xf                                                                          | $\text{CF}_3\text{CCl}=\text{CH}_2$                                                                                    | 1 <sup>(3)</sup>    |
| <b>Gruppe 2: Als Inhalationsnarkotika verwendete fluorierte Stoffe</b>                |                                                                                                                        |                     |
| HFE-347mmz1 (Sevofluran) und Isomere                                                  | $(\text{CF}_3)_2\text{CHOCH}_2\text{F}$                                                                                | 195                 |
| HCFE-235ca2 (Enfluran) und Isomere                                                    | $\text{CHF}_2\text{OCF}_2\text{CHFCI}$                                                                                 | 654                 |
| HCFE-235da2 (Isofluran) und Isomere                                                   | $\text{CHF}_2\text{OCHClCF}_3$                                                                                         | 539                 |
| HFE-236ea2 (Desfluran) und Isomere                                                    | $\text{CHF}_2\text{OCHF}_3$                                                                                            | 2.590               |
| <b>Gruppe 3: Andere fluorierte Stoffe</b>                                             |                                                                                                                        |                     |
| Stickstofftrifluorid                                                                  | $\text{NF}_3$                                                                                                          | 17.400              |
| Sulfurylfluorid                                                                       | $\text{SO}_2\text{F}_2$                                                                                                | 4.630               |

<sup>(1)</sup> Gestützt auf den Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), wenn nicht anders angegeben.

<sup>(2)</sup> Tokuhashi, K., Uchimaru, T., Takizawa, K. & Kondo, S. (2018), „Rate Constants for the Reactions of OH Radical with the (E)/(Z) Isomers of  $\text{CF}_3\text{CF}=\text{CHCl}$  and  $\text{CHF}_2\text{CF}=\text{CHCl}$ “, The Journal of Physical Chemistry A 122:3120–3127.

<sup>(\*)</sup> Treibhauspotenzial noch nicht verfügbar.

<sup>(3)</sup> Standardwert, Treibhauspotenzial noch nicht verfügbar.

## Anlage 3

## Fluorierte Treibhausgase Gemäß Artikel 2 Buchstabe A <sup>(1)</sup> der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 — Fluorierte Ether, Ketone und Alkohole und andere Fluorierte Verbindungen (Anhang III)

| Gebräuchliche Bezeichnung/industrielle Bezeichnung     | Chemische Formel                      | GWP <sup>(1)</sup> |
|--------------------------------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| <b>Gruppe 1: Fluorierte Ether, Ketone und Alkohole</b> |                                       |                    |
| HFE-125                                                | <chem>CHF2OCF3</chem>                 | 14.300             |
| HFE-134 (HG-00)                                        | <chem>CHF2OCHF2</chem>                | 6.630              |
| HFE-143a                                               | <chem>CH3OCF3</chem>                  | 616                |
| HFE-245cb2                                             | <chem>CH3OCF2CF3</chem>               | 747                |
| HFE-245fa2                                             | <chem>CHF2OCH2CF3</chem>              | 878                |
| HFE-254cb2                                             | <chem>CH3OCF2CHF2</chem>              | 328                |
| HFE-347 mcc3 (HFE-7000)                                | <chem>CH3OCF2CF2CF3</chem>            | 576                |
| HFE-347pcf2                                            | <chem>CHF2CF2OCH2CF3</chem>           | 980                |
| HFE-356pcc3                                            | <chem>CH3OCF2CF2CHF2</chem>           | 277                |
| HFE-449s1 (HFE-7100)                                   | <chem>C4F9OCH3</chem>                 | 460                |
| HFE-569sf2 (HFE-7200)                                  | <chem>C4F9OC2H5</chem>                | 60,7               |
| HFE-7300                                               | <chem>(CF3)2CFCFOC2H5CF2CF2CF3</chem> | 405                |
| n-HFE-7100                                             | <chem>CF3CF2CF2CF2OCH3</chem>         | 544                |
| i-HFE-7100                                             | <chem>(CF3)2CFCF2OCH3</chem>          | 437                |
| i-HFE-7200                                             | <chem>(CF3)2CFCF2OCH2CH3</chem>       | 34,3               |
| HFE-43-10pcccl24 (H-Galden 1040x) HG-11                | <chem>CHF2OCF2OC2F4OCHF2</chem>       | 3.220              |
| HFE-236cal2 (HG-10)                                    | <chem>CHF2OCF2OCHF2</chem>            | 6.060              |
| HFE-338pcccl3 (HG-01)                                  | <chem>CHF2OCF2CF2OCHF2</chem>         | 3.320              |
| HFE-347mmyl                                            | <chem>(CF3)2CFOCH3</chem>             | 392                |
| 2,2,3,3,3-Pentafluorpentan-1-ol                        | <chem>CF3CF2CH2OH</chem>              | 34,3               |
| 1,1,1,3,3,3-Hexafluorpropan-2-ol                       | <chem>(CF3)2CHOH</chem>               | 206                |
| HFE-227ea                                              | <chem>CF3CHFOCF3</chem>               | 7.520              |
| HFE-236fa                                              | <chem>CF3CH2OCF3</chem>               | 1.100              |
| HFE-245fal                                             | <chem>CHF2CH2OCF3</chem>              | 934                |
| HFE 263mf                                              | <chem>CF3CH2OCH3</chem>               | 2,06               |
| HFE-329 mcc2                                           | <chem>CHF2CF2OCF2CF3</chem>           | 3.770              |
| HFE-338 mcf2                                           | <chem>CF3CH2OCF2CF3</chem>            | 1.040              |
| HFE-338mmzl                                            | <chem>(CF3)2CHOCHF2</chem>            | 3.040              |
| HFE-347 mcf2                                           | <chem>CHF2CH2OCF2CF3</chem>           | 963                |

| Gebräuchliche Bezeichnung/industrielle Bezeichnung                                              | Chemische Formel                                                        | GWP <sup>(1)</sup>   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| HFE-356 mec3                                                                                    | $\text{CH}_3\text{OCF}_2\text{CHFCH}_3$                                 | 264                  |
| HFE-356mm1                                                                                      | $(\text{CF}_3)_2\text{CHOCH}_3$                                         | 8,13                 |
| HFE-356pcf2                                                                                     | $\text{CHF}_2\text{CH}_2\text{OCF}_2\text{CHF}_2$                       | 831                  |
| HFE-356pcf3                                                                                     | $\text{CHF}_2\text{OCH}_2\text{CF}_2\text{CHF}_2$                       | 484                  |
| HFE 365 mcf3                                                                                    | $\text{CF}_3\text{CF}_2\text{CH}_2\text{OCH}_3$                         | 1,6                  |
| HFE-374pc2                                                                                      | $\text{CHF}_2\text{CF}_2\text{OCH}_2\text{CH}_3$                        | 12,5                 |
| 2,2,3,3,4,4,5,5-Octafluorocyclopentan-1-ol                                                      | $-(\text{CF}_2)_4\text{CH}(\text{OH})-$                                 | 13,6                 |
| 1,1,1,3,4,4,4-Heptafluor-3-(trifluoromethyl) butan-2-on                                         | $\text{CF}_3\text{C}(\text{O})\text{CF}(\text{CF}_3)_2$                 | 0,29 (2)             |
| Perfluorpolymethyl-isopropylether (PFPMIE)                                                      | $\text{CF}_3\text{OCF}(\text{CF}_3)\text{CF}_2\text{OCF}_2\text{OCF}_3$ | 10.300               |
| Perfluor(2-methyl-3-pentanon)<br>(1,1,1,2,2,4,5,5,5-nonafluoro-4-(trifluoromethyl)pentan-3-one) | $\text{CF}_3\text{CF}_2\text{C}(\text{O})\text{CF}(\text{CF}_3)_2$      | 0,114                |
| <b>Gruppe 2: Andere fluorierte Verbindungen</b>                                                 |                                                                         |                      |
| Trifluormethylschwefelpentafluorid                                                              | $\text{SF}_5\text{CF}_3$                                                | 18.500               |
| Perfluorocyclopropan                                                                            | $\text{c-C}_3\text{F}_6$                                                | 9.200 <sup>(3)</sup> |
| Perfluortributylamin (PFTBA, FC43)                                                              | $\text{C}_{12}\text{F}_{27}\text{N}$                                    | 8.490                |
| Perfluor-N-methylmorpholin                                                                      | $\text{C}_5\text{F}_{11}\text{NO}$                                      | 8.800 <sup>(4)</sup> |
| Perfluortripropylamin                                                                           | $\text{C}_9\text{F}_{21}\text{N}$                                       | 9.030                |

(1) Gestützt auf den Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), wenn nicht anders angegeben.

(2) Ren et al. (2019), „Atmospheric Fate and Impact of Perfluorinated Butanone and Pentanone“, Environ. Sci. Technol. 2019, 53, 15, 8862–8871.

(\*) Noch nicht verfügbar.

(3) WMO et al. (2018). Scientific Assessment of Ozone Depletion.

(4) REACH-Registrierungsdossier, <https://echa.europa.eu/registration-dossier/-/registered-dossier/10075/5/1>.

(!) Achtung: Gemäß Artikel 2 Buchstabe a gelten Gemische, die die in diesem Anhang aufgeführten Stoffe enthalten, als unter diese Verordnung fallende fluorierte Treibhausgase.

## Anlage 4

### Erzeugnisse und Einrichtungen, die gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 Einfuhrverboten unterliegen (Anhang IV)

| Erzeugnisse und Einrichtungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                     | Datum des Verbots |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| (1) Leere, ganz oder teilweise gefüllte <b>nicht wieder auffüllbare</b> Behälter für in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase (Anlage 1), die bei der Wartung, Instandhaltung oder Befüllung von Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen, Brandschutzsystemen oder elektrischen Schaltanlagen oder als Lösungsmittel verwendet werden |                                                                                                                                     | 4. Juli 2007      |
| <b>ORTSFESTE KÜHLUNG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                     |                   |
| (2) Haushaltskühl- und -gefriergeräte                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | a) die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten (Anlage 1)                                                                    | 1. Januar 2015    |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | b) die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist | 1. Januar 2026    |
| (3) Kühlgeräte und Gefriergeräte für die gewerbliche Verwendung (in sich geschlossene Einrichtungen),                                                                                                                                                                                                                                        | a) die HFKW mit einem GWP von 2 500 oder mehr enthalten (Anlage 1)                                                                  | 1. Januar 2020    |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | b) die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten (Anlage 1)                                                                    | 1. Januar 2022    |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | c) die andere fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten                                                    | 1. Januar 2025    |
| (4) In sich geschlossene Kälteanlagen, mit Ausnahme von Kühlern, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                     | 1. Januar 2025    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| <p>enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                       |
| <p>Von 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2028 wird das Inverkehrbringen der folgenden Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten genehmigt, sofern sie gemäß <a href="#">Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/573</a> gekennzeichnet sind:</p> <p>a) Geräte für die Umweltsimulation, bestehend aus einer Prüfkammer zur Reproduktion verschiedener Umweltbedingungen, z. B. zeitabhängiger Temperatur und Feuchtigkeit, für Anwendungen unter – 50 °C;</p> <p>b) Trocknungseinrichtungen für Labore, die zur Trocknung flüssiger Proben durch Sprühtrocknen oder Gefriertrocknen verwendet werden;</p> <p>c) Laborzentrifugen, die in einem schnell rotierenden Behälter Flüssigkeiten unterschiedlicher Dichte voneinander oder Flüssigkeiten von Feststoffen trennen;</p> <p>d) Mechanische kryogene Gefriergeräte (– 150 °C), zur Lagerung lebender Organismen, Zellen und lebenden Gewebes bei Ultratieftemperaturen.</p> | <p>1. Jänner 2029</p> |
| <p>Von 1. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2026 wird das Inverkehrbringen der folgenden Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten genehmigt, sofern sie gemäß <a href="#">Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/573</a> gekennzeichnet sind:</p> <p>a) Schnellkühler/-froster mit einer Volllastkapazität von 25 kg bis 100 kg;</p> <p>b) Eiscremebereiter für handwerklich hergestelltes Speiseeis mit einer Kühlleistung von mehr als 2 kW;</p> <p>c) Eismaschinen mit einer Produktionskapazität von 200 kg bis 2 000 kg pro 24 Stunden;</p> <p>d) Transportwagen zur Konservierung und Regenerierung von Speisen mit einer Nennleistung von 1,5 kW bis 10,5 kW;</p> <p>e) Gärchränke mit einer Leistungsaufnahme von 1 kW bis 2 kW;</p> <p>f) Slush- und Softeismaschinen mit einer Volllast-Kühlkapazität von mehr als 3 Litern.</p>                                                                                            | <p>1. Juli 2026</p>   |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                     |                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| <b>Hinweis:</b> Betroffene Warennummern: 8418 50 11, 8418 50 19, 8418 50 90, 8418 69 00, 8419 81 80, 8421 11 00, 8421 19 70, 8438 80 99, 8476 21 00, 8476 81 00, 8509 80 00                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                     |                |
| Von 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 wird das Inverkehrbringen der folgenden Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten genehmigt, sofern sie gemäß <a href="#">Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/573</a> gekennzeichnet sind:<br><br>Bluttransportboxen und Blutplasma-Kontaktschockfroster zur Abnahme, Lagerung und Lieferung von Blut              |                                                                                                                                                                     | 1. Jänner 2027 |
| (5) Kälteanlagen, mit Ausnahme von Kühlern und den unter den Nummern 4 und 6 genannten Einrichtungen, die Folgendes enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen:                                                                                                                                                                                                                                                 | a) HFKW mit einem GWP von 2 500 oder mehr (Anlage 1), außer Einrichtungen, die für Anwendungen zur Kühlung von Erzeugnissen auf unter -50 °C bestimmt sind          | 1. Januar 2020 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | b) fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 2 500 oder mehr, außer Einrichtungen, die für Anwendungen zur Kühlung von Erzeugnissen auf unter -50 °C bestimmt sind | 1. Januar 2025 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | c) fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist               | 1. Januar 2030 |
| (6) Mehrteilige zentralisierte Kälteanlagen für die gewerbliche Verwendung mit einer Nennleistung von 40 kW oder mehr, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer im primären Kältemittelkreislauf in Kaskadensystemen, in dem fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von weniger als 1 500 verwendet werden dürfen |                                                                                                                                                                     | 1. Januar 2022 |
| <b>ORTSFESTE KÜHLER</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                     |                |

|                                                                                |                                                                                                                                                                                                                          |                |
|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| (7) Kühler, die Folgendes enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen:     | a) HFKW mit einem GWP von 2 500 oder mehr, ausgenommen Einrichtungen, die zur Kühlung von Produkten auf Temperaturen unter – 50°C bestimmt sind                                                                          | 1. Januar 2020 |
|                                                                                | b) fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr bei Kühlern mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist | 1. Januar 2027 |
|                                                                                | c) fluorierte Treibhausgase bei Kühlern mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist                                 | 1. Januar 2032 |
|                                                                                | d) fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 750 bei Kühlern mit einer Nennleistung von über 12 kW, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist                            | 1. Januar 2027 |
| <b>ORTSFESTE KLIMAAANLAGEN UND ORTSFESTE WÄRMEPUMPEN</b>                       |                                                                                                                                                                                                                          |                |
| (8) In sich geschlossene Klimaanlage und Wärmepumpen, mit Ausnahme von Kühlern | a) steckerfertige Raumklimageräte, die Endnutzer von einem Raum in einen anderen bringen können und die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten                                                                   | 1. Januar 2020 |
|                                                                                | b) steckerfertige Raumklimageräte, Monoblock-                                                                                                                                                                            | 1. Januar 2027 |

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                |
|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
|  | <p>Klimaanlagen andere in sich geschlossene Klimaanlagen und in sich geschlossene Wärmepumpen mit einer Höchstnennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist; wenn die Sicherheitsanforderungen am Standort der Anlage die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen mit einem GWP von weniger als 150 nicht zulassen, beträgt der GWP-Höchstwert 750</p> |                |
|  | <p>c) steckerfertige Raumklimageräte, Monoblock-Klimaanlagen, andere in sich geschlossene Klimaanlagen und in sich geschlossene Wärmepumpen mit einer Höchstnennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist; wenn die Sicherheitsanforderungen am Standort der Anlage die Verwendung von Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen nicht zulassen, beträgt der GWP-Höchstwert 750</p>     | 1. Januar 2032 |
|  | <p>d) Monoblock- und andere in sich geschlossene Klimaanlagen und Wärmepumpen mit einer Höchstnennleistung über 12 kW, die 50 kW jedoch nicht überschreitet, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 1. Januar 2027 |

|                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
|                                                             | von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen erforderlich ist; wenn die Sicherheitsanforderungen am Standort der Anlage die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen mit einem GWP von weniger als 150 nicht zulassen, beträgt der GWP-Höchstwert 750                                                                                              |                |
|                                                             | e) andere in sich geschlossene Klimaanlage und Wärmepumpen, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen erforderlich ist. Wenn die Sicherheitsanforderungen die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen mit einem GWP von weniger als 150 nicht zulassen, beträgt der GWP-Höchstwert am Standort 750. | 1. Januar 2030 |
| (9) Split-Klimaanlagen und Split-Wärmepumpen <sup>(1)</sup> | a) Mono-Splitsysteme, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 750 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, wobei die Menge der in Anhang I aufgeführten fluorierten Treibhausgasen weniger als 3 kg beträgt                                                                                                                                    | 1. Januar 2025 |
|                                                             | b) Luft-Wasser-Splitsysteme mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem                                                                                                                                                                                                                        | 1. Januar 2027 |

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
|  | Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist                                                                                                                                                                 |                |
|  | c) Luft-Luft-Splitsysteme mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung von Sicherheitsnormen am Standort erforderlich ist | 1. Januar 2029 |
|  | d) Splitsysteme mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist                                    | 1. Januar 2035 |
|  | e) Splitsysteme mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 750 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist                 | 1. Januar 2029 |
|  | f) Splitsysteme mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren                                                                                                                     | 1. Januar 2033 |

|                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                   |                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
|                                                                                                                                                                                                          | benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist                                                                                               |                |
| <b>ANDERE ERZEUGNISSE UND EINRICHTUNGEN</b>                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                   |                |
| (10) Nichtgeschlossene Direktverdampfungssysteme, die HFKW oder FKW als Kältemittel enthalten                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                   | 4. Juli 2007   |
| (11) Brandschutzeinrichtungen                                                                                                                                                                            | a) die FKW enthalten                                                                                                                                                                              | 4. Juli 2007   |
|                                                                                                                                                                                                          | b) die HFKW-23 enthalten                                                                                                                                                                          | 1. Januar 2016 |
|                                                                                                                                                                                                          | c) die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist | 1. Januar 2025 |
| (12) Fenster für Wohnhäuser, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                   | 4. Juli 2007   |
| (13) Sonstige Fenster, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                   | 4. Juli 2008   |
| (14) Fußbekleidung, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthält                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                   | 4. Juli 2006   |
| (15) Reifen, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                   | 4. Juli 2007   |
| (16) Einkomponentenschäume, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich ist |                                                                                                                                                                                                   | 4. Juli 2008   |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                   |                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| (17) Schäume                                                                                                                                                                                                                                                                                                | a) Extrudiertes Polystyrol (XPS), das HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthält, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich ist                                                  | 1. Januar 2020 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | b) Schäume, bei denen es sich nicht um extrudiertes Polystyrol (XPS) handelt und die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich ist | 1. Januar 2023 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | c) Schäume, die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen erforderlich ist                                                                                  | 1. Januar 2033 |
| (18) In <a href="#">Anhang XVII Ziffer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</a> aufgeführte Aerosolgeneratoren, die für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke in den Verkehr gebracht und an die breite Öffentlichkeit verkauft werden, und Signalhörner, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten |                                                                                                                                                                                                                   | 4. Juli 2009   |
| (19) Technische Aerosole,                                                                                                                                                                                                                                                                                   | a) die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsstandards erforderlich ist oder sie für medizinische Anwendungen verwendet werden                     | 1. Januar 2018 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | b) die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen erforderlich ist oder sie für                                                                              | 1. Januar 2030 |

|                                                                                                                                                                                                              |                                       |                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|----------------|
|                                                                                                                                                                                                              | medizinische Zwecke eingesetzt werden |                |
| (20) Körperpflegeprodukte (d. h. Festiger, Cremes, Schäume, Flüssigkeiten oder Sprays), die fluoridierte Treibhausgase enthalten                                                                             |                                       | 1. Januar 2025 |
| (21) Einrichtungen zur Hautkühlung, die fluoridierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn sie für medizinische Zwecke eingesetzt werden |                                       | 1. Januar 2025 |
| (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten ortsfeste Zweikanal-Wärmepumpen und -Klimaanlagen als Splitsysteme (Kategorie 9) und unterliegen als solche denselben Anforderungen.                             |                                       |                |

## Anlage 5

### Liste der Waren, die Einfuhrverboten und -beschränkungen unterliegen

Auf der Website der Europäischen Kommission können in der [TARIC-Datenbank](#) die zu codierenden Bedingungen zu den nachstehenden KN-Codes abgefragt werden.

#### Warenkatalog

| KN-Code       | Warenbeschreibung                                                         |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------|
| 2812 90 00 10 | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                   |
| 2812 90 00 25 | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                   |
| 2812 90 00 30 | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                   |
| 2812 90 00 90 | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                   |
| 2903 41 00 00 | Trifluormethan (HFKW-23)                                                  |
| 2903 42 00 00 | Difluormethan (HFKW-32)                                                   |
| 2903 43 00 10 | Fluormethan (Methylfluorid) (HFKW-41)                                     |
| 2903 43 00 20 | 1,2-Difluorethan (HFKW-152)                                               |
| 2903 43 00 30 | 1,1-Difluorethan (HFKW-152a)                                              |
| 2903 44 00 10 | Pentafluorethan (CAS RN 354-33-6)                                         |
| 2903 44 00 20 | 1,1,1-Trifluorethan (HFKW-143a)                                           |
| 2903 44 00 30 | 1,1,2-Trifluorethan (HFKW-143)                                            |
| 2903 45 00 10 | 1,1,1,2-Tetrafluorethan (HFKW-134a)                                       |
| 2903 45 00 20 | 1,1,2,2-Tetrafluorethan (HFKW-134)                                        |
| 2903 46 00 10 | 1,1,1,2,3,3,3-Heptafluorpropan (HFKW-227ea)                               |
| 2903 46 00 20 | 1,1,1,2,2,3-Hexafluorpropan (HFKW-236cb)                                  |
| 2903 46 00 30 | 1,1,1,2,3,3-Hexafluorpropan (HFKW-236ea)                                  |
| 2903 46 00 40 | 1,1,1,3,3,3-Hexafluorpropan (HFKW-236fa)                                  |
| 2903 47 00 10 | 1,1,2,2,3-Pentafluorpropan (HFC-245fa) (CAS RN 460-73-1)                  |
| 2903 47 00 20 | 1,1,1,3,3-Pentafluorpropan (HFKW-245fa) (CAS RN 460-73-1)                 |
| 2903 48 00 10 | 1,1,1,3,3-Pentafluorbutan (HFKW-365 mfc)                                  |
| 2903 48 00 20 | 1,1,1,2,2,3,4,5,5,5-Decafluorpentan (HFKW-43-                             |
| 2903 49 10 00 | Pentafluorpropane, Hexafluorpropane und Heptafluorpropane dieser Position |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                |
|----------------|-----------------------------------------|
| 2903 49 30 10  | perfluorierte Derivate                  |
| 2903 49 30 20  | perfluorierte Derivate                  |
| 2903 49 30 90  | perfluorierte Derivate                  |
| 2903 49 90 10  | Fluorethan (Ethylfluorid) (HFKW-161)    |
| 2903 49 90 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 2903 51 00 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 2903 51 00 20  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 2903 51 00 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 2903 59 00 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 2903 79 30 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 2903 89 70 60  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 2903 89 70 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 2905 59 98 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 2909 19 90 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 2914 79 00 40  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 2914 79 00 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 2921 19 99 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 2926 90 70 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 2934 99 90 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3004 32 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3004 39 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3004 90 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3214 10 10 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3304 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3305 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3307 10 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3307 20 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3307 30 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3307 41 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                                                            |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 3307 49 00 10  | technische Aerosole, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten             |
| 3307 49 00 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3307 90 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3506 91 90 91  | technische Aerosole, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten             |
| 3506 91 90 99  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3808 91 10 10  | technische Aerosole, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten             |
| 3808 91 10 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3808 94 90 10  | technische Aerosole, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten             |
| 3808 94 90 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3813 00 00 00  | Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben |
| 3814 00 90 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3824 99 96 99  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3825 41 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 11 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 31 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 39 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 51 00 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 51 00 20  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 51 00 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 61 00 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 61 00 20  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 61 00 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 62 00 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 62 00 20  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 62 00 30  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 62 00 40  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 62 00 50  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 62 00 60  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 62 00 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                |
|----------------|-----------------------------------------|
| 3827 63 00 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 63 00 15  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 63 00 20  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 63 00 29  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 63 00 30  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 63 00 39  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 63 00 40  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 63 00 49  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 63 00 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 64 00 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 64 00 20  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 64 00 21  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 64 00 22  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 64 00 29  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 64 00 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 65 00 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 65 00 20  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 65 00 21  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 65 00 29  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 65 00 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 68 00 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 68 00 20  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 68 00 30  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 68 00 40  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 68 00 50  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 68 00 60  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 68 00 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 69 00 12  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 69 00 19  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3827 69 00 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                |
|----------------|-----------------------------------------|
| 3901 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3902 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3903 11 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3903 19 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3903 20 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3903 30 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3903 90 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3904 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3905 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3906 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3907 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3908 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3909 10 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3909 20 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3909 31 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3909 39 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3909 40 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3909 50 10 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3909 50 90 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3910 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3911 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3912 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3913 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3914 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3917 31 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3917 32 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3917 33 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3917 39 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3917 40 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3918 90 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                |
|----------------|-----------------------------------------|
| 3919 10 19 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3919 10 80 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3919 90 80 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3921 11 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3921 13 90 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3921 19 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3923 10 90 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3925 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3926 90 97 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 4008 11 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 4008 19 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 4202 12 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 4418 11 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 4418 19 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 6402 12 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 6402 19 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 6403 12 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 6403 19 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 6404 11 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7308 30 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7308 90 51 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7309 00 10 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7309 00 30 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7309 00 51 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7309 00 59 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7309 00 90 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7310 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7311 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7610 10 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7611 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                |
|----------------|-----------------------------------------|
| 7612 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7613 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8415 10 10 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8415 10 10 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8415 10 90 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8415 10 90 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8415 20 00 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8415 20 00 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8415 81 00 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8415 81 00 91  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8415 81 00 99  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8415 82 00 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8415 82 00 91  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8415 82 00 99  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8415 90 00 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8415 90 00 15  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8415 90 00 60  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8415 90 00 91  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8415 90 00 99  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 10 20 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 10 20 91  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 10 20 99  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 10 80 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 10 80 91  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 10 80 99  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 21 10 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 21 10 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 21 51 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 21 51 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 21 59 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                |
|----------------|-----------------------------------------|
| 8418 21 59 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 21 91 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 21 91 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 21 99 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 21 99 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 29 00 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 29 00 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 30 20 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 30 20 91  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 30 20 99  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 30 80 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 30 80 91  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 30 80 99  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 40 20 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 40 20 91  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 40 20 99  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 40 80 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 40 80 91  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 40 80 99  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 50 11 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 50 11 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 50 19 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 50 19 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 50 90 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 50 90 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 61 00 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 61 00 91  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 61 00 99  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 69 00 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 69 00 91  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                |
|----------------|-----------------------------------------|
| 8418 69 00 99  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 99 10 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 99 10 81  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 99 10 87  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 99 90 30  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 99 90 91  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 99 90 99  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8419 11 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8419 12 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8419 19 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8419 33 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8419 34 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8419 35 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8419 39 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8419 50 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8419 60 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8419 81 80 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8419 89 98 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8421 11 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8421 19 20 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8421 19 70 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8424 10 00 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8424 10 00 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8424 20 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8424 30 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8424 41 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8424 49 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8424 82 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8424 89 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8424 90 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                |
|----------------|-----------------------------------------|
| 8427 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8428 90 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8429 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8430 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8431 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8432 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8433 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8434 20 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8436 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8438 40 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8438 50 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8438 60 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8438 80 91 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8438 80 99 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8476 21 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8476 81 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8476 90 90 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8479 71 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8479 79 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8479 83 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8479 89 97 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8479 90 70 10  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8479 90 70 99  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8509 80 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8535 10 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8535 30 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8535 40 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8535 90 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8537 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8543 70 90 99  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                |
|----------------|-----------------------------------------|
| 8601 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8602 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8603 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8604 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8605 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8606 10 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8606 91 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8606 99 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8607 91 90 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8607 99 80 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8609 00 10 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8609 00 90 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8701 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8702 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8703 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8704 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8705 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8706 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 10 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 21 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 22 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 29 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 30 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 40 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 50 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 70 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 80 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 91 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 92 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 93 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                |
|----------------|-----------------------------------------|
| 8708 94 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 95 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 99 10 55  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 99 10 60  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 99 10 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 99 97 22  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 99 97 28  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 99 97 38  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 99 97 50  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 99 97 75  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 99 97 90  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8709 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8710 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8711 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8712 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8713 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8714 95 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8716 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8801 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8802 11 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8802 12 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8802 20 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8802 30 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8802 40 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8802 60 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8805 21 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8805 29 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8806 10 10 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8807 30 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8807 90 21 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                |
|----------------|-----------------------------------------|
| 8807 90 30 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8901 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8902 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8903 21 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8903 22 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8903 23 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8903 33 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8903 93 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8903 99 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8904 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8905 10 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8905 20 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8905 90 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8906 10 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8906 90 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8908 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9018 90 30 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9018 90 50 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9018 90 60 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9018 90 75 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9018 90 84 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9019 20 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9021 10 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9021 39 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9021 90 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9022 29 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9027 89 90 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9032 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9033 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9406 00 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                |
|----------------|-----------------------------------------|
| 9506 11 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9506 21 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9506 29 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9880 38 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9880 84 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9880 85 00 00  | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |

**Anlage 6****Liste der Waren, die Ausfuhrverboten und -beschränkungen unterliegen**

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                                                                                                                                                  |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2812 90 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                                                                                                                   |
| 2903 41 00     | Trifluormethan (HFKW-23)                                                                                                                                                  |
| 2903 42 00     | Difluormethan (HFKW-32)                                                                                                                                                   |
| 2903 43 00     | Fluormethan (Methylfluorid) (HFKW-41); 1,2-Difluorethan (HFKW-152); 1,1-Difluorethan (HFKW-152a)                                                                          |
| 2903 44 00     | Pentafluorethan (CAS RN 354-33-6); 1,1,1-Trifluorethan (HFKW-143a); 1,1,2-Trifluorethan (HFKW-143)                                                                        |
| 2903 45 00     | 1,1,1,2-Tetrafluorethan (HFKW-134a); 1,1,2,2-Tetrafluorethan (HFKW-134)                                                                                                   |
| 2903 46 00     | 1,1,1,2,3,3,3-Heptafluorpropan (HFKW-227ea); 1,1,1,2,2,3-Hexafluorpropan (HFKW-236cb); 1,1,1,2,3,3-Hexafluorpropan (HFKW-236ea); 1,1,1,3,3,3-Hexafluorpropan (HFKW-236fa) |
| 2903 47 00     | 1,1,2,2,3-Pentafluorpropan (HFC-245fa) (CAS RN 460-73-1); 1,1,1,3,3-Pentafluorpropan (HFKW-245fa) (CAS RN 460-73-1)                                                       |
| 2903 48 00     | 1,1,1,3,3-Pentafluorbutan (HFKW-365 mfc); 1,1,1,2,2,3,4,5,5,5-Decafluorpentan (HFKW-43-                                                                                   |
| 2903 49 10     | Pentafluorpropane, Hexafluorpropane und Heptafluorpropane dieser Position                                                                                                 |
| 2903 49 30     | perfluorierte Derivate                                                                                                                                                    |
| 2903 49 90     | Fluorethan (Ethylfluorid) (HFKW-161)                                                                                                                                      |
| 2903 51 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                                                                                                                   |
| 2903 59 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                                                                                                                   |
| 2903 79 30     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                                                                                                                   |
| 2903 89 20     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                                                                                                                   |
| 2903 89 70     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                                                                                                                   |
| 2905 59 98     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                                                                                                                   |
| 2909 19 90     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                                                                                                                   |
| 2914 79 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                                                                                                                   |
| 2921 19 99     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                                                                                                                   |
| 2926 90 70     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                                                                                                                   |
| 2930 90 95     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                                                                                                                   |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                                                            |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 2934 99 90     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3004 32 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3004 39 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3004 90 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3214 10 10     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3304 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3305 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3307 10 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3307 20 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3307 30 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3307 41 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3307 49 00     | technische Aerosole, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten             |
| 3307 90 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3506 91 90     | technische Aerosole, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten             |
| 3808 91 10     | technische Aerosole, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten             |
| 3808 94 90     | technische Aerosole, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten             |
| 3813 00 00     | Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben |
| 3814 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3824 99 96     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3825 41 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 11 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 31 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 39 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 61 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 62 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 63 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 64 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 65 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |
| 3827 68 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend                                             |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                |
|----------------|-----------------------------------------|
| 3827 69 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3901 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3902 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3903 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3904 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3905 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3906 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3907 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3908 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3909 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3910 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3911 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3912 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3913 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3914 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3917 31 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3917 32 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3917 33 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3917 39 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3917 40 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3921 13 90     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3921 19 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3923 10 90     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 3926 90 97     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 4008 11 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 4008 19 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 4202 12 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 4418 11 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 4418 19 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 6402 12 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                |
|----------------|-----------------------------------------|
| 6402 19 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 6403 12 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 6403 19 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 6404 11 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7308 30 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7308 90 51     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7309 00 10     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7309 00 30     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7309 00 51     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7309 00 59     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7309 00 90     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7310 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7311 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7610 10 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7611 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7612 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 7613 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8415 10 10     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8415 10 90     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8415 20 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8415 90 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 10 20     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 10 80     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 21 10     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 21 51     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 21 59     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 21 91     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 21 99     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 29 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 30 20     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                |
|----------------|-----------------------------------------|
| 8418 30 80     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 40 20     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 40 80     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 50 11     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 50 19     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 50 90     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 61 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 69 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 99 10     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8418 99 90     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8419 11 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8419 12 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8419 19 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8419 33 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8419 34 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8419 35 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8419 39 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8419 50 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8419 60 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8419 81 80     | Waren mit einem GWP von mehr als 150    |
| 8419 89 98     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8421 11 00     | Waren mit einem GWP von mehr als 150    |
| 8421 19 20     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8421 19 70     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8424 10 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8424 20 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8424 30 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8424 41 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8424 49 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8424 82 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                |
|----------------|-----------------------------------------|
| 8424 89 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8424 90 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8427 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8428 90 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8429 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8430 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8431 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8432 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8433 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8434 20 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8436 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8438 40 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8438 50 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8438 60 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8438 80 91     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8438 80 99     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8476 21 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8476 81 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8476 90 90     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8479 71 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8479 79 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8479 83 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8479 89 97     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8479 90 70     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8509 80 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8535 10 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8535 30 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8535 40 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8535 90 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8537 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                |
|----------------|-----------------------------------------|
| 8543 70 90     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8601 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8602 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8603 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8604 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8605 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8606 10 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8606 91 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8606 99 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8607 91 90     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8607 99 80     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8609 00 10     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8609 00 90     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8701 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8702 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8703 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8704 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8705 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8706 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 10 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 21 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 22 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 29 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 30 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 40 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 50 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 70 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 80 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 91 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 92 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                |
|----------------|-----------------------------------------|
| 8708 93 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 94 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 95 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 99 10     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8708 99 97     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8709 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8710 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8711 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8712 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8713 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8714 95 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8716 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8801 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8802 11 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8802 12 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8802 20 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8802 30 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8802 40 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8802 60 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8805 21 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8805 29 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8806 10 10     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8807 30 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8807 90 21     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8807 90 30     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8901 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8902 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8903 21 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8903 22 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8903 23 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                |
|----------------|-----------------------------------------|
| 8903 33 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8903 93 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8903 99 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8904 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8905 10 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8905 20 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8905 90 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8906 10 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8906 90 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 8908 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9018 90 30     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9018 90 50     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9018 90 60     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9018 90 75     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9018 90 84     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9019 20 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9021 10 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9021 39 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9021 90 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9022 29 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9027 89 90     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9032 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9033 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9406 00 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9506 11 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9506 21 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9506 29 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9880 38 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9880 84 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |
| 9880 85 00     | Waren dieser Position F-Gase enthaltend |

**Anlage 7****Muster der Konformitätserklärung für Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllt sind****Erklärung der Konformität mit Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>**

Das Unternehmen [Name des Unternehmens, USt.-Identifikationsnummer und — bei Einführern von Einrichtungen — Registriernummer im F-Gas-Portal einfügen] erklärt unter eigener Verantwortung, dass beim Inverkehrbringen von ihm in die Union eingeführter oder in der Union hergestellter vorbefüllter Einrichtungen die darin enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffe im Rahmen des Quotensystems der Union gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 berücksichtigt werden, denn

[Zutreffendes bitte ankreuzen; Anrechnung auf die Quote gilt bei Ankreuzen einer oder mehrerer der nachstehenden Optionen als erwiesen]

- ☐ A. zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr verfügt es für die in den Einrichtungen enthaltene Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe über die gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 erteilte(n) und in dem Register gemäß Artikel 17 der Verordnung registrierte(n) Genehmigung(en) zur Nutzung der für Hersteller oder Einführer teilfluorierter Kohlenwasserstoffe vorgesehenen Quote gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014.
- ☐ B. [nur für Einführer von Einrichtungen] die in den Einrichtungen enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffe wurden in der Union in Verkehr gebracht, anschließend ausgeführt und außerhalb der Union in die Einrichtungen gefüllt, und das Unternehmen, das die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe in Verkehr gebracht hatte, gab eine Erklärung ab, aus der hervorgeht, dass die Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe als in der Union in Verkehr gebracht gemeldet wurde oder gemeldet wird und nicht gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Abschnitt 5C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission <sup>(2)</sup> als im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 direkt zur Ausfuhr geliefert gemeldet wurde oder gemeldet wird.
- ☐ C. [nur für in der Union hergestellte Einrichtungen] die in die Einrichtungen gefüllten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe wurden von einem Hersteller oder Einführer teilfluorierter Kohlenwasserstoffe vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Verkehr gebracht.

[Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters]

[Unterschrift des gesetzlichen Vertreters]

[Datum]

## Anlage 8

### Marktüberwachungsbehörden

Gemäß §6a Abs. 1 des [Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#) ist die zuständige Behörde für die Marktüberwachung der Landeshauptmann.

Die Kontaktstelle ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – Abteilung V/5-Chemiepolitik und Biozide.

Ansprechpersonen:

Mag. Dr. Paul Krajnik, E-Mail: [Paul.Krajnik@bmk.gv.at](mailto:Paul.Krajnik@bmk.gv.at)

Samira Galler, MSc, E-Mail: [Samira.Galler@bmk.gv.at](mailto:Samira.Galler@bmk.gv.at)

Mehr Informationen finden sie unter

<https://www.bmk.gv.at/ministerium/organisation/organisation.html>

#### Wien:

| Name                          | Dienststelle                                                                                                                      | Tel.Nr.       | Fax-Nr.              | Email                                                                                                                                                    |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>DI Birgit Huemer</u>       | MA 36<br><br>Stadt Wien-<br>Gewerbetechnik,<br>Feuerpolizei und<br>Veranstaltungen<br><br>Dresdner Straße<br>73-75, 1200<br>Wien, | 01/4000-36120 | 01/4000-99-<br>36110 | <a href="mailto:post@ma36.wien.gv.at">post@ma36.wien.gv.at</a><br><br><a href="mailto:Birgit.huemer@wien.gv.at">Birgit.huemer@wien.gv.at</a>             |
| <u>DI Uta Remp-Wassermayr</u> | MA 36<br><br>Stadt Wien-<br>Gewerbetechnik,<br>Feuerpolizei und<br>Veranstaltungen<br><br>Dresdner Straße<br>73-75, 1200<br>Wien, | 01/4000-36125 | 01/4000-99-<br>36110 | <a href="mailto:post@ma36.wien.gv.at">post@ma36.wien.gv.at</a><br><br><a href="mailto:uta.remp-wassermayr@wien.gv.at">uta.remp-wassermayr@wien.gv.at</a> |

**Burgenland:**

| Name                              | Dienststelle                                                                                                                          | Tel.Nr.           | Fax-Nr.             | Email                                                                          |
|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Ing. Gerhard Hahnekamp, BA</u> | Ab. 5 -<br>Gewässeraufsicht<br><br>Amt der<br>Burgenländischen<br>Landesregierung<br><br>Wulkawiesen 11,<br>7041<br>Wulkaprodersdorf, | 057/600 -<br>5122 | 057 / 600 -<br>5177 | <a href="mailto:gerhard.hahnekamp@bgld.gv.at">gerhard.hahnekamp@bgld.gv.at</a> |

**Niederösterreich:**

| Name                                | Dienststelle                                                                                           | Tel.Nr.                 | Fax-Nr.                 | Email                                                                      |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| <u>Ing. Karl Michael Hofmarcher</u> | Abt.<br>Umwelthygiene<br><br>Amt der NÖ<br>Landesregierung<br><br>Landhausplatz 1,<br>3109 St. Pölten, | 02742 / 9005 –<br>15644 | 02742 / 9005 –<br>15730 | <a href="mailto:karl.hofmarcher@noel.gv.at">karl.hofmarcher@noel.gv.at</a> |

**Oberösterreich:**

| Name                     | Dienststelle                                                                                                                                               | Tel.Nr.             | Fax-Nr.              | Email                                                                                                                                        |
|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Ing. Günter Bauer</u> | Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft; Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik<br><br>Amt der OÖ Landesregierung<br><br>Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz | 0732 / 7720 – 13646 | 0732 / 7720 – 212998 | <a href="mailto:guenter.bauer@ooe.gv.at">guenter.bauer@ooe.gv.at</a>                                                                         |
| <u>Wolfgang Zwettler</u> | Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft; Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik<br><br>Amt der OÖ Landesregierung<br><br>Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz | 0732 / 7720 – 14515 | 0732 / 7720 – 212998 | <a href="mailto:wolfgang.zwettler@ooe.gv.at">wolfgang.zwettler@ooe.gv.at</a><br><a href="mailto:ubat.post@ooe.gv.at">ubat.post@ooe.gv.at</a> |

**Salzburg:**

| Name                            | Dienststelle                                                                              | Tel.Nr.            | Fax-Nr.            | Email                                                                        |
|---------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Dr. Eva Foelsche-Trummer</u> | Abt. 5 US<br><br>Amt der Salzburger Landesregierung<br><br>Postfach 527,<br>5010 Salzburg | 0662 / 8042 / 4464 | 0662 / 8042 / 4167 | <a href="mailto:eva.foelsche@salzburg.gv.at">eva.foelsche@salzburg.gv.at</a> |
| <u>Erika Haberl</u>             | Abt. 5 US<br><br>Amt der Salzburger Landesregierung<br><br>Postfach 527,<br>5010 Salzburg | 0662 / 8042 / 4123 | 0662 / 8042 / 4167 | <a href="mailto:erika.haberl@salzburg.gv.at">erika.haberl@salzburg.gv.at</a> |

**Kärnten:**

| Name                          | Dienststelle                                                                                                                                                      | Tel.Nr.         | Fax-Nr.         | Email                                                                |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------|----------------------------------------------------------------------|
| <u>Dr. Mag. Michael Fuchs</u> | Abteilung 8 UAbt.,<br>UIA –<br>Umweltinspektion,<br>Abfallwirtschaft<br><br>Amt der Kärntner Landesregierung<br><br>Flatschacherstrasse<br>70, 9020<br>Klagenfurt | 050/536 - 18183 | 050/536 - 18150 | <a href="mailto:michael.fuchs@ktn.gv.at">michael.fuchs@ktn.gv.at</a> |

**Steiermark:**

| Name                    | Dienststelle                                                                                                                                                                                   | Tel.Nr.              | Fax-Nr.              | Email                                                                        |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Tamara Friedrich</u> | Abteilung 15 –<br>Energie, Wohnbau,<br>Technik Referat<br>Abfall- und<br>Abwassertechnik,<br>Chemie<br><br>Amt der<br>Steiermärkischen<br>Landesregierung<br><br>Landhausgasse 7,<br>8010 Graz | 0316 / 877 –<br>3419 | 0316 / 877 –<br>4569 | <a href="mailto:tamara.friedrich@stmk.gv.at">tamara.friedrich@stmk.gv.at</a> |

**Tirol:**

| Name                    | Dienststelle                                                                                                          | Tel.Nr.              | Fax-Nr.                | Email                                                                  |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| <u>Dr. Josef Wieser</u> | Chem.-Techn.<br>Umweltschutzanstalt<br><br>Amt der Tiroler<br>Landesregierung<br><br>Langer Weg 27, 6020<br>Innsbruck | 0512 / 508 –<br>7614 | 0512 / 508 –<br>747605 | <a href="mailto:josef.wieser@tirol.gv.at">josef.wieser@tirol.gv.at</a> |

**Vorarlberg:**

| Name                       | Dienststelle                                                                                                                                                       | Tel.Nr.                | Fax-Nr.                   | Email                                                                            |
|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Dr. Eugen Anwander</u>  | Institut für Umwelt und<br>Lebensmittelsicherheit<br>des Landes Vorarlberg<br><br>Amt der Vorarlberger<br>Landesregierung<br><br>Montfortstraße 4,<br>6901 Bregenz | 05574 / 511<br>– 42311 | 05574 /<br>511 –<br>42095 | <a href="mailto:eugen.anwander@vorarlberg.at">eugen.anwander@vorarlberg.at</a>   |
| <u>Dr. Matthias Halper</u> | Institut für Umwelt und<br>Lebensmittelsicherheit<br>des Landes Vorarlberg<br><br>Amt der Vorarlberger<br>Landesregierung<br><br>Montfortstraße 4,<br>6901 Bregenz | 0664 /<br>6255150      | 05574 /<br>511 –<br>42095 | <a href="mailto:matthias.halper@vorarlberg.at">matthias.halper@vorarlberg.at</a> |

## Anlage 9

### Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 zu meldende Angaben

(1) Jeder Hersteller meldet gemäß [Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) in einer Form, welche den Vorgaben der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2195](#) entspricht folgende Daten

- a) Die Gesamtmenge jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die er in der Union hergestellt hat, einschließlich der als Nebenprodukte erzeugten Mengen, wobei zwischen abgeschiedenen und nicht abgeschiedenen Mengen zu unterscheiden ist und anzugeben ist, welche Mengen der Produktion oder der als Nebenprodukte erzeugten Mengen, die nicht abgeschieden wurden, zerstört wurden, oder, wenn sie abgeschieden wurden, welche Menge vor dem Inverkehrbringen entweder in den Anlagen des Herstellers zerstört wurden oder an andere Unternehmen zur Zerstörung übergeben wurden, sowie welches Unternehmen die Zerstörung durchgeführt hat;
- b) Die Hauptkategorien der Anwendungen, für die die Stoffe verwendet werden;
- c) Die Mengen jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die er in der Union in Verkehr gebracht hat, wobei Folgendes getrennt anzugeben ist:
  - i) die für die Verwendung als Ausgangsstoff in Verkehr gebrachten Mengen, einschließlich (nur bei HFKW-23) der Angabe, ob zuvor eine Abscheidung erfolgt ist oder nicht;
  - ii) die Direktausfuhren;
  - iii) die Herstellung von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe;
  - iv) die Verwendung in Militärausrüstung;
  - v) die Verwendung zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie;
  - vi) die für vom Protokoll ausgenommene Verwendungen in der Union hergestellten Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe;
- d) alle Bestände, über die er zu Beginn und am Ende des Berichterstattungszeitraums verfügte, mit der Angabe, ob sie bereits in Verkehr gebracht wurden.

(2) Jeder Einführer meldet gemäß [Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) in einer Form, welche den Vorgaben der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2195](#) entspricht folgende Daten

- a) die Gesamtmenge jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die er in die Union eingeführt hat, unter Angabe der Hauptkategorien der Anwendungen, für die die Stoffe verwendet werden, wobei Folgendes getrennt anzugeben ist:
  - i) vom meldenden Unternehmen eingeführte, nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführte und wiederausgeführte Mengen, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten sind;
  - ii) für die Zerstörung bestimmte Mengen mit Angabe des Unternehmens, das die Zerstörung durchführt;
  - iii) die Verwendung als Ausgangsstoff, mit gesonderter Angabe der Mengen an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen, die für die Verwendung als Ausgangsstoff eingeführt wurde sowie mit Angabe des Unternehmens, das sie als Ausgangsstoffe nutzt;
  - iv) die Direktausfuhren mit Angabe des ausführenden Unternehmens;
  - v) die Herstellung von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe mit Angabe des Herstellers;
  - vi) die Verwendung in Militärausrüstung mit Angabe des Unternehmens, das die Menge für diese Verwendung erhält;
  - vii) die Verwendung zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie mit der Angabe des Halbleiterherstellers, der die Stoffe erhält;
  - viii) die in Polyol-Vorgemischen enthaltenen Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe;
  - ix) die Mengen rückgewonnener, recycelter oder aufgearbeiteter teilfluorierter Kohlenwasserstoffe;
  - x) die für vom Protokoll ausgenommene Verwendungen eingeführten Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe; die Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe sind für jedes Herkunftsland gesondert anzugeben;
- b) alle Bestände, über die er zu Beginn und am Ende des Berichterstattungszeitraums verfügte, mit der Angabe, ob sie bereits in Verkehr gebracht wurden oder nicht.

(3) Jeder Ausführer meldet gemäß [Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) in einer Form, welche den Vorgaben der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2195](#) entspricht folgende Daten

- a) die Mengen jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die er aus der Union ausgeführt hat, einschließlich der in Polyol-Vorgemischen enthaltenen Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe, mit der Angabe, ob sie aus eigener Herstellung stammen oder eingeführt wurden oder ob sie von anderen Unternehmen innerhalb der Union erworben wurden.

(4) Jedes Unternehmen meldet gemäß [Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) in einer Form, welche den Vorgaben der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2195](#) entspricht folgende Daten

- a) die Mengen jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die zerstört wurden, einschließlich – in gesonderter Form – der in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltenen Mengen dieser Stoffe;
- b) alle zu Beginn und am Ende des Berichterstattungszeitraums vorgehaltenen Bestände jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die dazu bestimmt sind, zerstört zu werden, einschließlich – in gesonderter Form – der in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltenen Mengen dieser Stoffe;
- c) die zur Zerstörung der in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffe verwendete Technologie.

(5) Jedes Unternehmen meldet gemäß [Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) in einer Form, welche den Vorgaben der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2195](#) entspricht die Mengen jedes in Anhang I aufgeführten Stoffes, die als Ausgangsstoff verwendet wurden.

(6) Jedes Unternehmen meldet gemäß [Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) in einer Form, welche den Vorgaben der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2195](#) entspricht folgende Daten

- a) die Kategorien der Erzeugnisse oder Einrichtungen, die in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführte Stoffe enthalten;
- b) die Stückzahl bei Erzeugnissen und Einrichtungen bzw. die Masse bei nicht zählbaren Erzeugnissen wie Schäumen;
- c) alle Mengen jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten sind;

- d) die Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe, mit denen die in den zollrechtlich freien Verkehr überführten eingeführten Einrichtungen befüllt sind und die zuvor aus der Union ausgeführt wurden und unter die Quotenbeschränkungen für das Inverkehrbringen in der Union fielen. In diesem Fall sind in dem Bericht auch das ausführende Unternehmen und das Jahr der Ausfuhr sowie das Unternehmen, das die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe erstmals in der Union in Verkehr gebracht hat, und das Jahr des Inverkehrbringens anzugeben.

(7) Jedes Unternehmen meldet gemäß [Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) in einer Form, welche den Vorgaben der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2195](#) entspricht die Mengen jedes Stoffes, die es von Herstellern und Einführern zur Zerstörung, für Verwendungen als Ausgangsstoff, für Direktausfuhren, zur Herstellung von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe, zur Verwendung in Militärausrüstung und zur Verwendung zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie erhalten hat.

Hersteller von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe melden die Art der teilfluorierten Kohlenwasserstoffe und die verwendeten Mengen.

(8) Jedes Unternehmen meldet gemäß [Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) in einer Form, welche den Vorgaben der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2195](#) entspricht folgende Daten

- a) die Mengen jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die es aufgearbeitet hat;
- b) alle zu Beginn und am Ende des Berichterstattungszeitraums vorgehaltenen Bestände jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die dazu bestimmt sind, aufgearbeitet zu werden.

(9) Die Form der Übermittlung der Berichte über Angaben gemäß [Artikel 26 der Verordnung \(EU\) 2024/573](#) ist in der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2195](#) festgelegt.

## Anlage 10

### Methode zur Berechnung des GWP eines Gemischs gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573

Sofern nicht anders angegeben, wird das Treibhauspotenzial eines Gemischs als massegemittelter Wert berechnet, der aus der Summe der Massenanteile der einzelnen Stoffe, multipliziert mit deren GWP-Werten, hergeleitet wird, wobei hier auch Stoffe eingeschlossen werden, die keine fluorierten Treibhausgase sind.

$\Sigma (\text{Stoff X \%} \times \text{GWP}) + (\text{Stoff Y \%} \times \text{GWP}) + \dots (\text{Stoff N \%} \times \text{GWP})$ , wobei der Prozentsatz den massemäßigen Anteil mit einer Massetoleranz von  $\pm 1 \%$  angibt.

**Beispiel:** Anwendung der Formel auf ein Gasgemisch aus 60 % Dimethylether, 10 % HFKW-152a und 30 % Isobutan:

$$\Sigma (60 \% \times 1) + (10 \% \times 124) + (30 \% \times 0)$$

Gesamtwert GWP = **13,0**

Das GWP der folgenden nicht fluorierten Stoffe wird zur Berechnung des GWP von Gemischen verwendet. Bei sonstigen Stoffen, die nicht in diesem Anhang aufgeführt werden, wird der Standardwert 0 angewandt. Für die Berechnung des GWP sind nur Emissionen verursachende Teile von Gemischen relevant, die ungefähr dieselbe Funktion erfüllen.

| Stoff                      |                          |                                                     | GWP 100 <sup>(1)</sup> |
|----------------------------|--------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------|
| Gebräuchliche Bezeichnung  | Industrielle Bezeichnung | Chemische Formel                                    |                        |
| Methan                     |                          | CH <sub>4</sub>                                     | 27,9                   |
| Distickstoffoxid (Lachgas) |                          | N <sub>2</sub> O                                    | 273                    |
| Dimethylether              |                          | CH <sub>3</sub> OCH <sub>3</sub> CH <sub>3</sub> Cl | 1 (2)                  |
| Methylenchlorid            |                          | CH <sub>2</sub> Cl <sub>2</sub>                     | 11,2                   |
| Methylchlorid              |                          | CH <sub>3</sub> Cl                                  | 5,54                   |
| Chloroform                 |                          | CHCl <sub>3</sub>                                   | 20,6                   |

|                            |         |                                                           |                   |
|----------------------------|---------|-----------------------------------------------------------|-------------------|
| Ethan                      | R-170   | $\text{CH}_3\text{CH}_3$                                  | 0,437             |
| Propan                     | R-290   | $\text{CH}_3\text{CH}_2\text{CH}_3$                       | 0,02              |
| Butan                      | R-600   | $\text{CH}_3\text{CH}_2\text{CH}_2\text{CH}_3$            | 0,006             |
| Isobutan                   | R-600a  | $\text{CH}(\text{CH}_3)_2\text{CH}_3$                     | 0 <sup>(3)</sup>  |
| Pentan                     | R-601   | $\text{CH}_3\text{CH}_2\text{CH}_2\text{CH}_2\text{CH}_3$ | 0 <sup>(3)</sup>  |
| Isopentan                  | R-601 a | $(\text{CH}_3)_2\text{CHCH}_2\text{CH}_3$                 | 0 <sup>(3)</sup>  |
| Ethoxyethan (Diethylether) | R-610   | $\text{CH}_3\text{CH}_2\text{OCH}_2\text{CH}_3$           | 4 <sup>(2)</sup>  |
| Methylformiat              | R-611   | $\text{HCOOCH}_3$                                         | 11 <sup>(4)</sup> |
| Wasserstoff                | R-702   | $\text{H}_2$                                              | 6 <sup>(2)</sup>  |
| Ammoniak                   | R-717   | $\text{NH}_3$                                             | 0                 |
| Ethylen                    | R-1150  | $\text{C}_2\text{H}_4$                                    | 4 <sup>(2)</sup>  |
| Propen                     | R-1270  | $\text{C}_3\text{H}_6$                                    | 0 <sup>(3)</sup>  |
| Cyclopentan                |         | $\text{C}_5\text{H}_{10}$                                 | 0 <sup>(3)</sup>  |

<sup>(1)</sup> Gestützt auf den Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), wenn nicht anders angegeben.

<sup>(2)</sup> Gestützt auf den Vierten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC).

<sup>(3)</sup> WMO et al. (2018), „Scientific Assessment of Ozone Depletion“. Darin wird der Wert mit  $\ll 1$  angegeben.

<sup>(4)</sup> WMO et al. (2018). Scientific Assessment of Ozone Depletion.